

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24.22 / 19 Nr. 1062

Dr. Dr. h. c. Neumann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

863/48

Drei-Kreise-Verlag, Baden-Baden.

beendigt:

angefangen:

19

19

Betr.: " Die Stimme Europas "

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 546

1062

LEITZ
Leitz-Hefter
-Rapid-
Din-Quart



Wv. 1. VI. 49

Wv. in 3 Wochen.

U/5.

WV. 1. VI. 49

Heidelberg, den 3. Mai 1949.
Dr. H. S.

Dr. H. S.

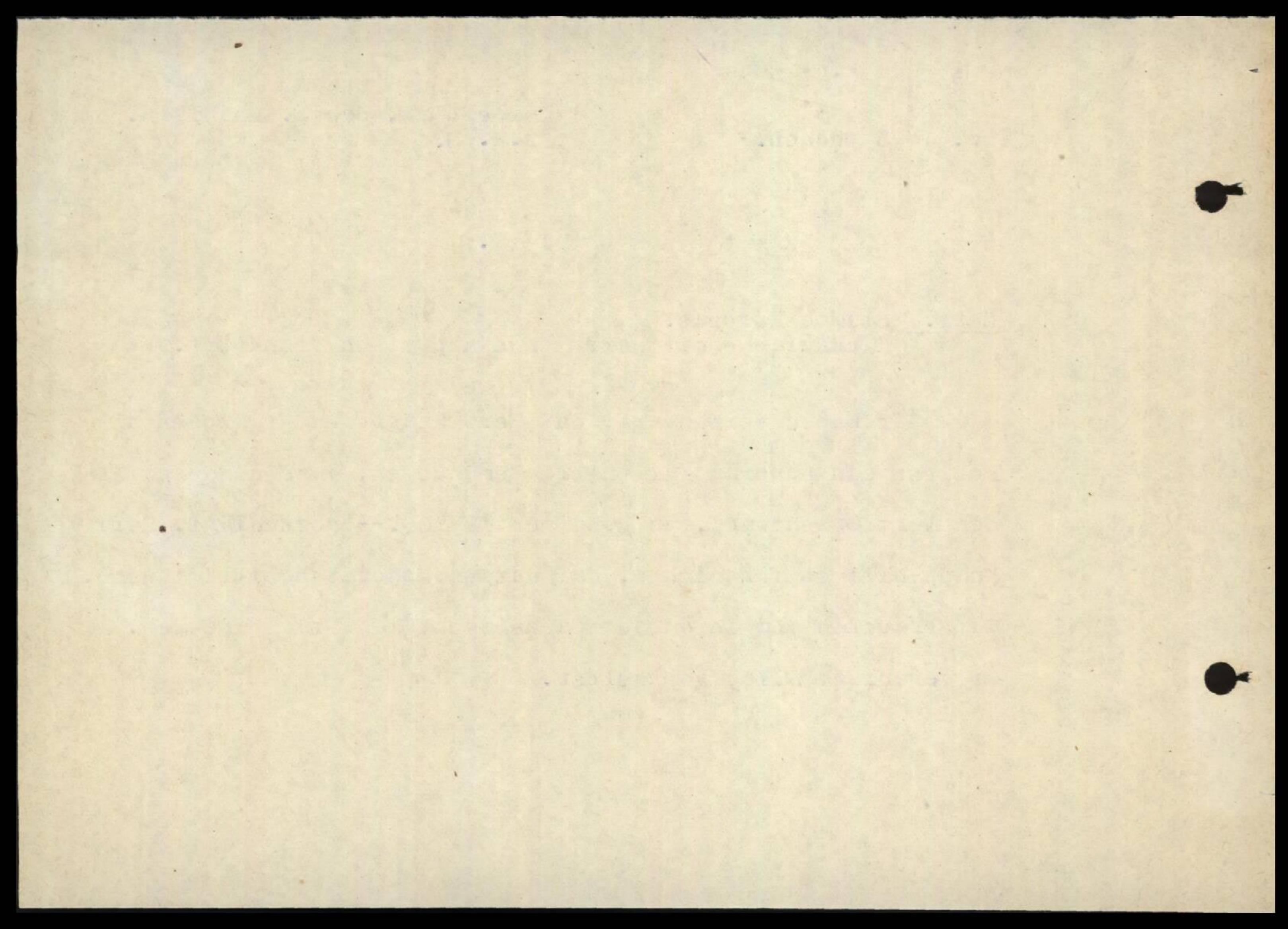
A k t e n n o t i z .

Betr.: Stimme Europas.

Rücksprache mit Herrn Knapp in Frankfurt.

wir haben vereinbart, daß Herr Knapp den Franzosen in Koblenz ein Honorar für unsere Bemühungen, insbesondere für den Vertragsentwurf, in Höhe von DM 500.-- vorschlägt.. Herr Knapp hält es für sicher, daß dieses Honorar bewilligt wird. Wir brauchen ihm in dieser Sache nicht mehr zu schreiben. Er veranlaßt alles von selbst.

K. S.
3. VI. 49
L



Kn. 2844. / 11.4.1 /

Heidelberg, den 18. März 1949
Dr.H./Kr.

Betr.: Die Stimme Europas. -863-

Konferenz mit Herrn Knapp.

Herr Knapp hat von Herrn Poulaine nichts Entscheidendes mehr gehört, wird aber Herrn P. demnächst wieder sprechen. Herr Knapp ist der Auffassung, dass unser Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Westeuropäischen Verlagsgesellschaft ~~mit~~ m.b.H. honoriert werden müsste und will dies auch bei Herrn P. zur Sprache bringen. Herr Knapp wird uns dann wieder berichten.

Wv. in 3 Wochen.

163
B zu AKS "Himme
Europas"

11. Febr. 1949

Dr.H./Kr.

Herrn
Dr. Franz C. Heidelberg
Heidelberg
Bergstrasse 49

et/1/2

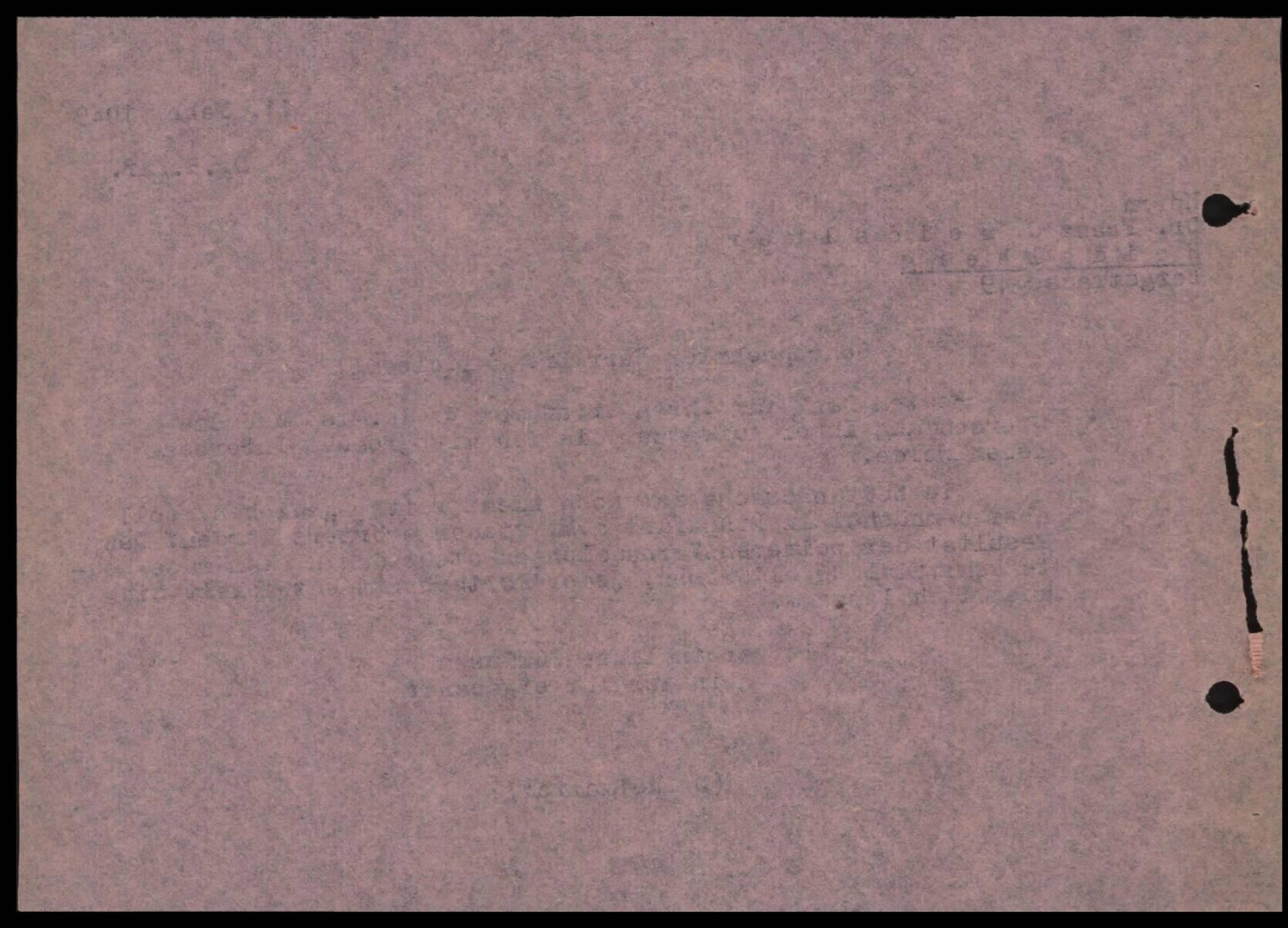
Sehr geehrter Herr Dr. Heidelberg!

Besten Dank für Ihren Brief vom 9. ds.Mts. und die
Übersendung Ihrer Aufsätze, die ich mit grossem Interesse
lesen werde.

Die Zeitungssache ist noch nicht weiter gediehen, soll
aber demnächst in Frankfurt a.M. wieder erörtert werden. Das
Resultat der weiteren Verhandlungen steht dahin. Man muss heu-
te sehr viel Geduld haben, jeder Fortschritt entwickelt sich
unendlich langsam.

Mit verbindlichen Grüßen
bin ich Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)



DR. FRANZ C. HEIDELBERG

Heidelberg, den 9. Februar 1949
Bergstr. 49
Tel. 2805

dc

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heimerich
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

10. Feb. 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Entschuldigen Sie bitte, dass ich Ihnen den versprochenen Zeitungsartikel über François-Poncet so spät zuschicke; ich musste ihn erst bei einer Redaktion anfordern. Vielleicht interessieren Sie sich auch für die beiden anderen Aufsätze über Robert Schuman und das Problem Deutschland-Frankreich. Eine Zurückgabe erübrigt sich.

Unsere kurze und mehr andeutungsweise geführte Unterhaltung über deutsch-französische Möglichkeiten hat mich noch stark beschäftigt. Ich würde sie gern fortführen, möchte aber dabei nicht indiskret sein. Wie ich Ihnen sagte, bin ich durch meinen Lebenslauf sehr mit dem Problem verbunden. Vielleicht lassen Sie mich wissen, ob eine Unterredung im Augenblick überhaupt fruchtbar sein kann.

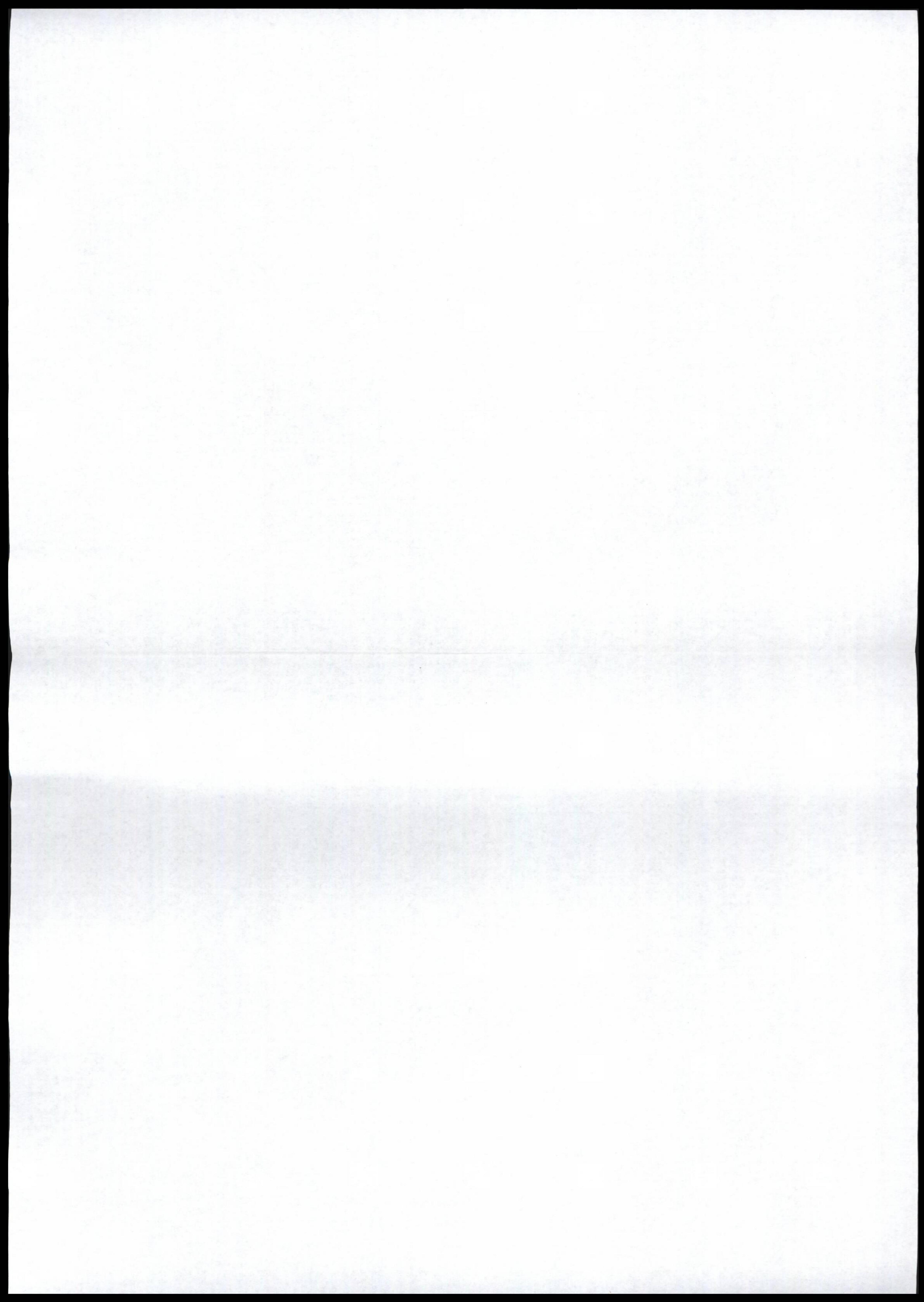
Mit den besten Empfehlungen

Ihr ergebener

franz C. Heidelberg

DR HANNS E. HEDDEBERG

888.697.071



entscheidet r Europa

rem Osloer
esponenten

navische Konferenz in
los geblieben. Eine
lösung durch Bildung
en Militärblocks für
egen und Dänemark
öglich erwiesen. Nor

Sicherheitsbedürfnis
skandinavische Hilfe
eine zufriedenstellende
ausschließlich skan-
men nicht gefunden

iner skandinavischen
eifbar nahe schien,
smal nicht verwirk-
ist verständlich, daß
ern des Nordens, die
ographisch, kulturell
einander so nahe

Reaktion eine tiefe
ngetreten ist. Doch
ivum, daß alle drei
benwichtigsten Pro-
mener Offenheit und
nie zuvor erörtert
haben. Die skandina-
nnte auf den so ent-
eten der Verteidigung
politik nicht gewonnen
as gegenseitige Ver-
kehr auf allen anderen
meinsamen Bande zu
Gewähr dafür, daß
bündenheit erhalten

ist nach der Entschei-
er Weg für den An-
steuropäische Sicher-
geworden. Gleichzeitig
wegen ein Abschnitt
in der Nachkriegs-
e Phase, in der Nor-
anderen kleinen Län-
internationalen Arena
rückens, des Aus-
säte anstrebe. Noch
ch dem Kriege schie-
bungen nicht so ganz
vor bald drei Jahren
mige Wahl des da-
ministers Trygve Lie
retär der Vereinten
och einmal diese Linie
Außenpolitik akzen-
der Situation, wie sie
en beiden Jahren ent-
lor sie immer mehr
elbst eine Zusammen-
e im begrenzten skan-
men ist heute keine
erung mehr für das
e Garantie für den

nde Mehrheit des nor-
es versteht voll und
et die Welt geteilt ist.
internationale Situa-
d vom nackten Macht-
ten Krieg, von der
probe mit politischen
en Mitteln; daß der
ch machtlose Vermitt-
ondern erst dann wie-
erhält, wenn die zer-
es Westens ökonomisch
d verteidigungsstärker
d dem Ostblock keine
r Ueberrumpelung ge-

sind die letzten Jahre
Anschauungsunterricht
arken Sympathien der
en Nachkriegszeit für
ronnen. Als der poli-
ngsprozeß in den der
tphäre zugehörenden
als die Großmacht im
bindung hiermit ihr
litärischen Bündnisse
sich in Norwegen die
n Stimmen.

ig der Westunion hieß
immer noch zweifelnd
or die Wahl gestellt.
tlanischen oder skan-
teidigungsunion anzu-
Norwegen den ersten
Entwicklung der in-
tuation war für Nor-
gene Lage als zahlen-

Robert Schuman - der Europäer

Von Dr. Franz C. Heidelberg

Die französische Außenpolitik steuert nach mehreren Jahren abwartender Unentschiedenheit wieder einen festen Kurs. Die Geschichte hat dargetan, daß es falsch gewesen ist, nach dem ersten Weltkrieg die Wechselwirkungen der europäischen Länder zueinander zu übersehen. Die politische Situation zeigt, daß das System der Sicherheit, auf dem sich Frankreichs äußere Politik gründete, zusammengebrochen ist, nachdem zuvor anderes, darunter Deutschland, zerbrach. Seit dem Ende des neunzehnten Jahrhunderts hatte man in Paris großen Wert darauf gelegt, enge Bündnisse mit den östlichen Nachbarn Deutschlands zu besitzen. Bis zu den Tagen von Brest-Litowsk war Rußland der Verbündete, dessen Funktionen nach 1918 Polen und der Kleinen Entente zugeschlagen waren; im Jahre 1935 trat Rußland selber wieder in Erscheinung, sprang im August 1939 brüsk ab und war zwei Jahre später, nicht aus völlig freiem Entschluß wieder da. Ob der Aufwand, den Frankreich in dem ihm fernsten Osten getrieben hat, sich bezahlt gemacht hat oder nicht, ist hier und heute nicht zu erörtern. Denn heute bilden diese einstigen Bundesgenossen mit anderen zusammen den Ostblock und damit eine Bedrohung, die sich auch gegen Frankreich richtet. Daraus hat sich eine vereinfachte Rechnung ergeben, als deren hervorragendes Merkmal der Ausfall unbekannter und unsicherer Faktoren wie Heeresstärke oder Kriegspotential ferner Länder anzusehen ist. Frankreich hat die Folgerungen gezogen, indem es mit Schwung an das Problem der europäischen Föderation gegangen ist und zu erkennen gegeben hat, daß es bereit ist, gewisse Einschränkungen der eigenen Souveränität hinzunehmen, wenn dadurch das organische Wachstum des neuen Gebildes gefördert werden kann.

Der Gedanke einer europäischen Föderation hat, wie in anderen Ländern, auch in Frankreich stets Anhänger gehabt. Aber ihre Zeit war noch nicht gekommen; vielleicht wäre sie es auch heute noch nicht, wenn nicht die Tatsachen sich so hart im Raume stießen. Es ist die Wirklichkeit, die ihre Rechte fordert, doch wie gebieterisch auch immer sie ihre Ansprüche an die Gegenwart stellen mag, sie wurzelt auch noch im Vergangenen. Und die Politik muß diesen Umständen nun einmal Rechnung tragen. Sie hat sie geschaffen, sie kann sie beseitigen. Die Weltgeschichte pflegt ihren Lauf erst anzutreten, wenn die Politik versagt hat.

Zur Vergangenheit gehört der fast ur-alte deutsch-französische Gegensatz; ohne seine Ausräumung ist ein systemvoller Aufbau Westeuropas unvorstellbar. Ist diese Erkenntnis auch längst Allgemeinheit, so ist es doch nicht leicht, sie zu betätigen. Nun scheint die Macht des Geschickes in dieses leidensvolle Kapitel in der Geschichte zweier Völker eingegriffen zu haben. Die Berufung Robert Schumans an die Spitze des französischen Außenministeriums und der Kurs, den er eingeschlagen hat, könnten diese Vermutung näheren Sollte Robert Schuman, der Sohn Lothringens, berufen und gar ausgewählt sein, aus einer Landschaft heraus die Bindeglied zwischen zwei einstmal großen Nationen ist, die Brücke zu schlagen? Vielleicht ahnt er selbst, daß er diese Mission hat. Robert Schuman hat

mäßig kleines, strategisch exponiertes und militärisch schwaches Land entscheidend.

Norwegens künftiger Weg, der von seiner Regierung vorgeschlagen wurde, ist von allen norwegischen Parteien einstimmig gutgeheißen worden. Es ist eine vollkommen freie Entscheidung ohne Druck von außen oder innen. Eine bessere Sicherung seines nationalen Bestandes und seiner demokratischen Institutionen ist nicht vorgeschlagen worden. Auch für den Weg zum Frieden gibt es heute keine andere Wahl mehr.

Wenn die Kommunisten in Norwegen die Entscheidung des Landes so dar-

an sich selber allen Widersinn der deutsch-französischen Spannung und ihrer Wechselfälle erfahren.

Als er am 29. Juni 1886 zur Welt kam, war sein Vater, der den Krieg von 1870/71 als französischer Soldat mitgemacht hatte, gerade deutscher Staatsangehöriger. Dem Sohn Robert war der entgegengesetzte Weg vorgeschrieben; als er 32 Jahre alt war, fiel Elsaß-Lothringen an Frankreich zurück. Der Rechtsanwalt am Metzer Appellationsgericht wurde Franzose, das zweite „n“ am Ende seines Namens fürderhin überflüssig. Die Wähler des Mosel-Departements entsandten ihn seit 1919 immer wieder als Vertreter in die Pariser Deputierten-Kammer, wo er zuerst bei den Abgeordneten der republikanisch-demokratischen Union und dann seit 1932 bei der linkskatholischen Demokratischen Volkspartei — die als Vorfahrin der heutigen Republikanischen Volksbewegung (MRP) gelten kann — seinen Sitz einnahm. Im Gegensatz zu seinen, freilich um manche Jahre älteren und um manche spätere Erfahrung ärmeren Landsleuten Maurice Barres und Raymond Poincaré blieb Robert Schuman seiner lothringischen Heimat stärker verhaftet. Wie Poincaré durch persönliches Erlebnis zum Nationalisten und Feind Deutschlands geworden war, so hat eine andersartige Abwicklung der Geschehnisse — im Verein mit einer anderen Betrachtungsweise — Robert Schuman zum Europäer, mindestens aber zum Mann des Ausgleichs geformt.

Robert Schuman ist im besten Sinn ein Kind der Landschaft, auf deren Boden deutsche und französische Lebensart in allen ihren Aeußerungsformen Jahrhunderte hindurch zusammentreffen. Er ist ein harter Arbeiter, er kennt die Probleme, die er anfaßt, aus eigenem Studium immer sehr genau und kann dabei scheinbar kleinlich sein; aber er sieht die Dinge mit dem notwendigen Abstand und ist — was sich mitnichten als deutscher Grundzug bei ihm entziffern läßt — Realist. Schuman ist ein offener und ehrlicher Gedanke jeder Zusammenarbeit mit Hitler gewesen und schon im September

1940 von der Gestapo festgenommen und sieben Monate lang in Metz in Einzelhaft gehalten worden. Dann wurde ihm ein Zwangsaufenthalt in Neustadt (Pfalz) angewiesen, dem er im Jahre 1942 entfloß. Er kam nach Lyon, mußte aber bald darauf, nachdem nach der alliierten Landung in Nordafrika ganz Frankreich besetzt wurde, in einem Kloster Zuflucht suchen. Schuman hat die erlittene Unbill nicht zur Begründung eines — menschlich, allzumenschlich gewiß verständlichen — Hasses genommen. Er ist sachlich und leidenschaftslos geblieben. Erst vor wenigen Tagen erklärte er einem deutschen Journalisten mit sichtbarer Begeisterung: „Es sind erst vier Jahre seit Kriegsende verstrichen, und schon ist jeder Gedanke des Hasses und der Rache aus unserer Politik verschwunden.“

Man vergißt in Deutschland zu leicht — und mitunter wohl auch zu gern —, daß es einen 8. Mai 1945 mit einer bedingungslosen Kapitulation gegeben hat. So weit es eine deutsche Politik überhaupt gibt, hat sie dort ihren neuen Ausgangspunkt. Wenn der Außenminister eines Landes, das vom Krieg sehr mitgenommen worden ist, die eigenen Narben vergessen und die Wunden des einstigen Gegners verschließen helfen will, so sollte man verstehen, daß auch Narben, die man vergessen möchte, mitunter Schmerzen machen; sie reagieren auf klimatische Einflüsse, und es gibt auch in der Politik Veränderungen im Klima. Als Schuman in der Ruhrfrage die französische These mit Erfolg vertrat, hat er durchblicken lassen, daß Frankreich nicht auf der Verneinung beharren will, sondern einer positiven Regelung des Problems durchaus aufgeschlossen gegenübersteht. Er hat auf die Verwendung der Ruhrschätze für ganz Europa hingewiesen. Inzwischen ist der Gedanke weitergespult worden im Sinn der Errichtung eines großen europäischen Wirtschaftszentrums, das neben der Ruhr auch Lothringen und die Saar umfassen soll. Darf von Deutschland aus, das eine Schuld an Europa hat und wo der europäische Gedanke immer eine Heimstätte gehabt hat, der Fortschritt, den diese Idee gerade in Frankreich und gerade unter der Führung Robert Schumans macht, in seiner Bahn aufgehalten werden?

Chinas Reichtum: Der Mensch

Nach dem Scheitern der Bemühungen Amerikas um China versucht der östliche Kommunismus, das riesige Land nach seinen Gesetzen zu ordnen. Werden auch diese Versuche an den Weiten Chinas scheitern? Unser A. L.-Mitarbeiter gibt ein Bild dieses rätselhaften Landes und Volkes.

Die Amerikaner haben das Rätsel China auf ihre Weise nicht lösen können. Ob anders es auf andere Art schaffen werden, ist eine Frage; denn China ist auch heute noch ein Rätsel mit seinen Menschen, Sitten und Gewohnheiten. Die chinesischen Menschen sind Chinas Bauern. 85 Prozent der Bevölkerung finden ihre Existenz auf dem Lande und höchstens 4 Prozent leben in Städten mit über 100 000 Einwohnern. Die Wurzeln der städtischen Bevölkerung liegen auch in China in den Dörfern, und selbst wohlhabende Kaufleute und Industrielle betrachten sich oft kaum als Städter, sondern fühlen sich zeitlebens als Glieder ihres Dorfes, aus dem die Familie gekommen und in dem ein Teil von ihr auch noch ansässig ist. Chinesisches Leben folgt strengen patri-

archalischen Gesetzen, und sie stellen noch immer das bedeutendste und schwierigste Hindernis für eine moderne Entwicklung dar, wie wir sie verstehen.

In China wird das Kind von Anfang an dazu erzogen, daß das Wort des Familienvaters Gesetzeskraft besitzt. Die Familie steht dem Chinesen über allem und der Begriff Familie ist bei ihm sehr weit gefaßt. Es ist sittliche Pflicht für das Wohl der Familie zu sorgen. Das aber kann in chinesischer Praxis und Konsequenz dann auch folgendermaßen aussehen: es verstößt nicht gegen die guten Sitten, vielleicht eine Firma mit dem Gehalt für einen teuren aber unfähigen Verwandten zu belasten, denn es ist einfach unmoralisch, den faulen Geschäftsführer eines Unternehmens, der dem Chef nur Schaden bringt, zu entlassen, wenn es sich um einen Verwandten des Chefs oder auch nur um den eines guten Freundes des Chefs handelt. Die Beziehungen zwischen dem Untertan und der Obrigkeit gelten nach chinesischer Auffassung als bei weitem nicht so bedeutend wie die Beziehung der Familienmitglieder untereinander. „Der Himmel ist hoch und der Kaser weit weg“ sagt ein altes chinesisches Sprichwort, und es sagt, wie es ist. So bleibt es nahezu unmöglich, in China eine straffe staatliche Ordnung durchzusetzen. Nicht anders ist es mit der wirtschaftlichen.

Eine wirtschaftliche Besserung in China müßte von der Landwirtschaft ausgehen, und das setzt eine Steigerung der Erträge voraus. Die durchschnittliche Größe chinesischer Bauernhöfe beträgt vier Morgen. In manchen Gegenden sogar nur einen; solche Miniaturhöfe können natürlich keinen marktfähigen Produktionsüberschuß abwerfen. Die Kaufkraft der landwirtschaftlichen und damit ziemlich der ganzen chinesischen Bevölkerung ist weit

mäßig kleines, strategisch exponiertes und militärisch schwaches Land entscheidend.

Norwegens künftiger Weg, der von seiner Regierung vorgeschlagen wurde, ist von allen norwegischen Parteien einstimmig gutgeheißen worden. Es ist eine vollkommen freie Entscheidung ohne Druck von außen oder innen. Eine bessere Sicherung seines nationalen Bestandes und seiner demokratischen Institutionen ist nicht vorgeschlagen worden. Auch für den Weg zum Frieden gibt es heute keine andere Wahl mehr.

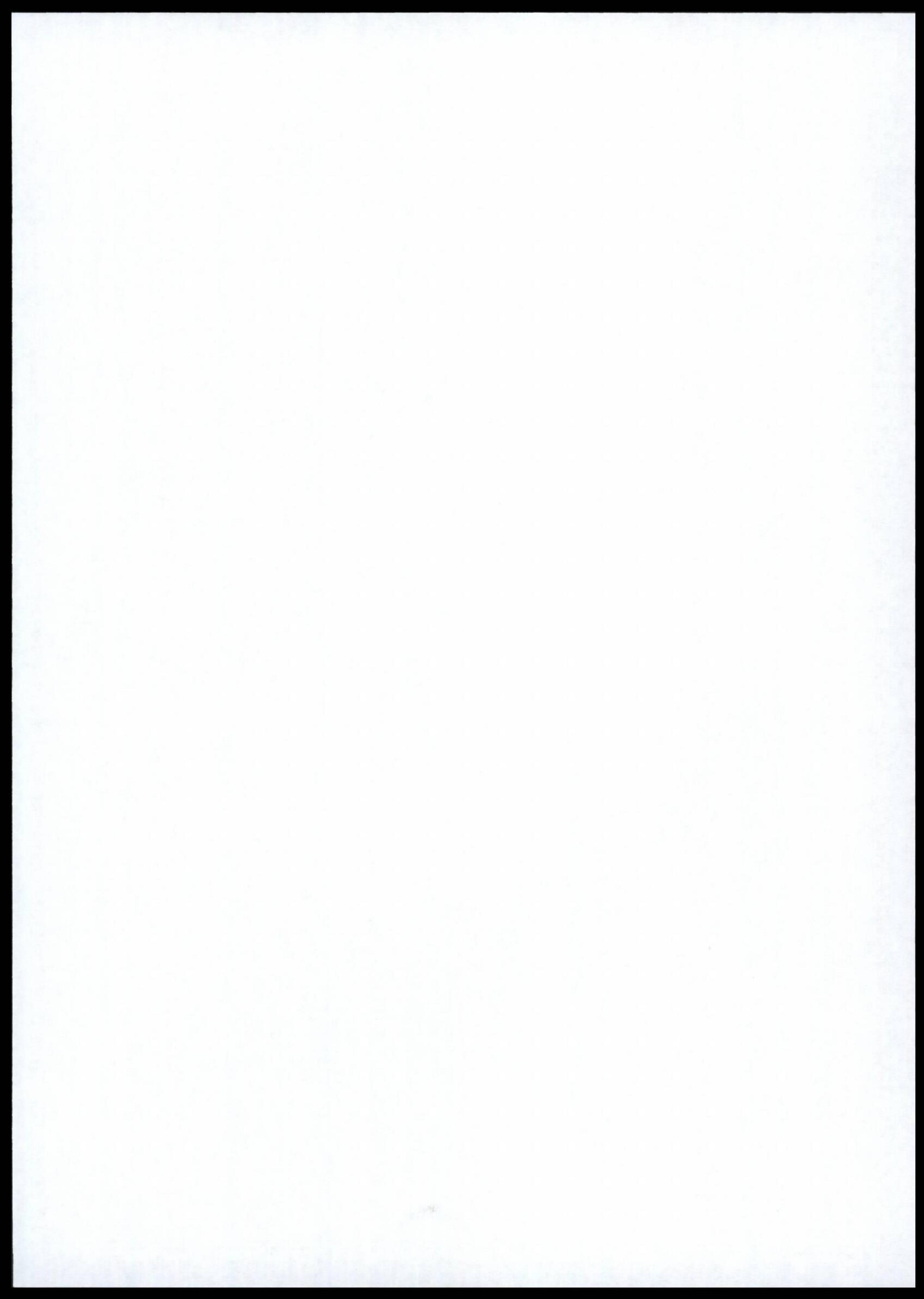
Wenn die Kommunisten in Norwegen die Entscheidung des Landes so dar-

stellen, als ob 90 Prozent des norwegischen Volkes wie im Kasperletheater an den Drähten des Dollarimperialismus in einem wilden Veitstanz des Krieges hin- und hergezerrt werden, kann man ihnen nur mit dem Dichterwort entgegnen: „Ihr gleicht dem Geist, den ihr begreift.“ Wenn Rußland in einer aggressiven Note, die zugleich mit dem Scheitern der skandinavischen Verteidigungsunion bekanntgegeben wurde, die freie Entscheidung eines freien Landes bedroht, wird damit nur die Gewißheit in Norwegen größer, daß der beschlossene Weg ein Weg der Sicherheit und des Friedens ist.

der äußeren Todeszone hinzieht... Sie ist ohne Fahrzeuge dann heute ihrem Besitz herausstürzen in die schmutzige Armut... aus ihrer Zu-

Eine
Sind
gen
so si
die r
mus
in W
Wohl
17. J
Ausei
die
Ott
boten
folg
Hug
Gla
stanz
gen
Anh
sich
und
misch
glänz
Gesc
die C
Hie
bulen
äußer
Darst
wiede
wir
exakt
ansch
entsp
Zoff

demz
Kom
refor
Gebie
Eine
seit
gen
and
Jahre
kom
verz
Land
weil
Jahre
verai
oftma
guter
ren
wäre
Chin
unter
kehr.
stets
Neu
Eir
der
imme
tum
der
aller
besti
infol
Inter
bewi
flasc
gefei
hüls
und
samt
ben,
gut
Priv
stehe
Fehl
Mi
aber
— r
dosc
verli
nach
Vert
das
Schw
wält
auge
such
wird
„Dei



Schaffen Europa

Sisches Parlament

Reynaud

europäischen Staaten darin übernimmt? Das im Europakongress im aller Debatten. Heute. Während Rußland seiner militärischen Zusammenfassung soll wie erliostok einschließen mit den Haupt-Rom, Paris und London was sie dem entgegen wollen.

neues Westeuropa mit wie unsere Nationen zusammengefügt Vorschlag hört man wie man ihn bereits im Haag gehört ist gut, aber er ist

Die Provinzen, die jiedenen Nationen zu sind, fügten sich die Geschichte lehrt, ist vielmehr viel Blut ordnen. Das Ziel, ein schaffen, darf dagegen Wege erreicht werden, viel Diplodazu, das einmal geichen.

enminister Späak, der Erfahrungen in Belle Verbindungen hat, angeschnittenen Pläne Europas zu sein. Völker ihre b schaffen! Umsetzungen werden sie Ihnen die ebenso traurige Situation klar machen die Länder West- agisch und gefährlich eg zwischen den beiden und den USA aus- gisch und gefährlich etzt, weil sie nicht für ihre zahlreiche und nicht die Roh- i ihre Fabriken auf zu lassen. Dazu daß schließlich ein- Zuwendungen durchzässen, es sei denn, der heutigen Staa- entsteht, die sich Riesenreichen einen kann.

en Völker haben tat- einzige Möglichkeit, llen eindeutig kundur Wahlurne schreit das nicht als Fran- er als Engländer tun, ä. Warum sollte den großen Wahlfeld- um die Entscheidung gereien, ob sie wei- Europa leben wol- Auffassung sind, daß größere menschliche ich Westeuropa zu gewählte europäischeung hätte die Mög- enden Probleme nach europäischen Ge- andeln. Nur auf die- grundlegenden Ver- zu einem einzigen

iese stets vertreten, r leider nicht ange- dem Präsidenten g, antwortete er in „Sie eilen der Zeit wußt habe ich be- Kriege oft gehört, als ich unter allen verlangte. Als ich it der Sowjetunion cht anders. Als ich ac nach dem engli- Dollar auszurichten, las Gleiche. Verges- wir von denen, die

François-Poncets Mission des guten Willens

Von Dr. Franz C. Heidelberg

Die französische Regierung hat, wie berichtet, den ehemaligen Botschafter in Berlin, André François-Poncet, mit besonderem Auftrag zum Sitz des französischen Oberkommandierenden in Deutschland delegiert. Er wird hier heute sein neues Amt antreten.

Gesicht und Gestalt sind in Deutschland noch aus tausend Bildern in Erinnerung: eine hohe und breite Stirn, die Haare gelichtet und angegraut, kleine, lebendige Augen mit schwarzen Brauen, ein energisches Kinn, ein mokanter Mund mit einem gepflegten Schnurrbart darüber; die Figur ge- strafft, elastisch und elegant; Kleidung und Krawatte — meist eine „Fliege“ — stets tadellos. Im Herbst 1931 war er nach Deutschland gekommen. Seine Ernennung zum Botschafter Frankreichs in Berlin war ursprünglich befristet gewesen, er blieb jedoch bis in das Jahr 1938 hinein und ging dann in gleicher Eigenschaft nach Rom. In den Tagen des Hitlerreiches wurde der „Sprung unzähliger politischer Witze auf ihn zurückgeführt; die meisten davon waren aber viel zu unfranzösisch, von den übrigen hat sich André François-Poncet später auch distanziert.

Der einstige Professor der deutschen Sprache am Gymnasium von Montpellier hat eine ereignisreiche Laufbahn gehabt. Vom Lehrfach ist er zum Journalismus gegangen und hat eine vielbeachtete Arbeit über Goethes Wahlverwandtschaften geschrieben. Dann war in ihm das Interesse für wirtschaftliche Fragen erwacht und er wurde Syndikus bei der Schwerindustrie. Seine erste größere Leistung war hier die Errichtung einer Auskunftsstelle für die großen Industrieverbände insbesondere das „Comité des Forges“, in der über das wirtschaftliche Geschehen in Frankreich und im Ausland Material gesammelt wurde. Aus dieser zunächst mehr literarischen als wirtschaftlichen Tätigkeit entwickelte sich die bekannte „Société d'Etudes et d'Informations Economiques“ aus der in der Folge die meisten französischen Wirtschaftsführer hervorgehen sollten. François-Poncet ist inzwischen als Vertrauensmann der Schwerindustrie der Vertreter Frankreichs auf zahlreichen internationalen Konferenzen gewesen, während der Ruhrbesetzung hat er im Stab des Generals Degoutte in Düsseldorf den Propagandadienst geleitet. Bei den Parlamentswahlen im Mai 1924 kandidiert er für die Rechte und zieht in das Palais Bourbon ein, wo er bald Mitglied in allen maßgebenden Kommissionen ist. Vier Jahre später wird er wiedergewählt und von Poincaré zum Unterstaatssekretär für die Schönen Künste ernannt, ein Posten, der ihm auch in der folgenden Regierung Briand erhalten bleibt. Indes strebt François-Poncet etwas anderes an. Er will den Parlamentarier und Politikern zeigen, daß zur Politik vor

der Zeit nachlaufen, dorthin geführt worden sind, wo wir heute leider stehen.

Man hat im Haag seinerzeit beschlossen, daß die einzelnen nationalen Parlamente in Zukunft Abgeordnete für eine europäische Versammlung auswählen. Aber damit ist es nicht getan. Diese Abgeordneten vertreten dann lediglich ihre nationalen Interessen. Was werden sie an Weitblick und an gutem Willen mitbringen, um eine wahrhafte europäische Volksvertretung zu schaffen? Ist man wirklich der Meinung, daß die Völker von dem Zustandekommen einer solchen Versammlung in irgendeiner Weise beeindruckt werden?

Vergessen wir es nicht: Im Osten hat sich der Eiserne Vorhang gesenkt. Dort ist man kühn im Handeln. Im Westen scheint die Schüchternheit zu regieren. In der Welt, so wie sie heute ist, sind die Schüchternen und die Furchtsamen in Gefahr, die Partie zu verlieren.

Copyright by elite.

allem die Wirtschaft gehört. Bei Poincaré, dem Jouristen, der nur veraltet, hat er damit noch weniger Glück als bei Briand dem Diplomaten. Noch wirken Schriftsteller wie Emile Zola und seine Zeitgenossen nach, die in der modernen Wirtschaft nur einen Feind erblicken. Erst unter dem wendigeren und artverwandten André Tardieu erreicht François-Poncet sein Ziel: im Frühjahr 1930 wird beim Ministerpräsidium ein Staatssekretariat für Volkswirtschaft eingerichtet.

Unter dem Eindruck der Reise des Reichskanzlers Dr. Brüning nach Paris im Juli 1931 und des dabei in Aussicht genommenen Besuchs von Laval und Briand in Berlin, denen eine intensivere deutsch-französische Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet folgen sollte, sah François-Poncet in der Uebernahme der Leitung der Berliner Botschaft seines Landes eine neue, vielversprechende Aufgabe. Seine Ernennung erfolgte im August 1931 und war befristet, da er Parlamentarier war: es wurden schließlich sieben Jahre daraus. Der Realist hatte bald erkannt, daß er sein Programm, die Beilegung politischer Gegensätze aus dem Zwang der wirtschaftlichen Zusammenhänge heraus zu bewirken, nicht erreichen würde. Wenige Monate nach seinem Amtsantritt war Brüning, auf den er gebaut hatte, gefallen.

André François-Poncet hat die ersten turbulenten Jahre des Nationalsozialismus aus der Nähe erlebt — das Schlimmste hat er nicht mehr gesehen. Er ist enttäuscht, aber nicht verbittert,

von Berlin geschieden, damals in der Hoffnung, in Rom schaffen zu können, was mit Hitler in Berlin unmöglich war. Auch am Quirinal ist er zu spät gekommen. Es war nicht seine Schuld. Mussolini hatte sich bereits mit Haut und Haaren an seinen Milchbruder verkauft.

Der ehemalige Botschafter kommt heute in ein gründlich verändertes Deutschland zurück: auch sein Land, Europa und die ganze Welt sind verändert. Aber die Ziele die er einst hatte, sind keine Illusion. Daß seine Ideen vor siebzehn Jahren nicht spruchreif waren, besagt nicht, daß sie es heute nicht sein oder morgen nicht schon werden könnten; dafür sind sie zu gut. André François-Poncet steht in dem Ruf, die Grenzen des Tatsächlichen zu kennen. Er ist nicht der Mann des kalten juristischen Argumentierens, noch der Verfechter luftiger Theorien. So hat er auch das deutsch-französische Problem stets vom Praktischen her betrachtet und der — vor allem wirtschaftlichen — Zusammenarbeit mehr Wert beigemessen als der „Verständigung“, die sich dann ohnehin ergeben muß. François-Poncet, der am Anfang seines sechsten Lebensjahrzehnts steht, ist Europäer und bejaht den Marshall-Plan. Er weiß um die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Europa. In Deutschland hat er von Goethe bis Hitler sehr viel kennengelernt und gesehen, was er voneinander zu unterscheiden versteht. Man vermutet allgemein, daß seine Ernennung der Beginn einer französischen Deutschlandpolitik sein soll, deren Fehlen auch in Frankreich oft getadelt worden ist. Deshalb knüpfen sich an seine neue Mission die Hoffnungen und Erwartungen aller, die guten Willens sind.

Die Tragödie Griechenlands

Von Sir Robert Bruce-Lockhardt

Nachdem Griechenland vier schwere Jahre hindurch große Anstrengungen gemacht hat, wieder auf die Beine zu kommen, sieht es sich heute nach wie vor inneren Schwierigkeiten gegenüber, deren Ausgangspunkte jenseits seiner Grenzen liegen. Seine Regierung hat nicht nur mit den Spannungen innerhalb der siebenstaatigen Koalition, sondern auch noch mit einem ausgedehnten Guerilla-Krieg fertig zu werden, der sich auf ausländische Hilfe stützt und daher bislang imstande war, mancher energischen und im wesentlichen erfolglosen Operation der griechischen Armee auszuweichen. Unter diesen Umständen sah sich die griechische Regierung vor kurzem genötigt, das Kriegsrecht über das Land zu verhängen.

Griechenland, das immer ein armes Land war, ist durch den Krieg völlig zugrunde gerichtet worden. Eine schnelle Genesung hätte nur erzielt werden können, wenn die großen Verbündeten des Krieges gutwillig und großzügig für seinen Wiederaufbau zusammengearbeitet hätten. Statt dessen hatte Griechenland seit 1944 einen erschöpfenden und zerstörerischen Kampf gegen Markos und seine kommunistischen Banden in einem Land zu führen, das von der Natur wie eigens zum Kleinkrieg geschaffen ist. Die kommunistischen Streitkräfte sind gering, und 25 000 Mann ist schon eine hoch gegriffene Schätzung ihrer Zahl. Außer dem bergigen Terrain, in dem sie ihr Hauptquartier aufgeschlagen haben, stehen ihnen noch weitere Vorteile zur Verfügung. Russische Sympathie und Rückendeckung gewiß, verfügen sie über eine gesicherte Rückzugsmöglichkeit an den langen albanischen, jugoslawischen und bulgarischen Grenzen, hinter die sie sich nicht nur vor dem Druck der griechischen Armee retten, sondern wo sie auch ihre Streitkräfte neu bewaffnen und ausrüsten können. Wie der im August dieses Jahres veröffentlichte Bericht des Sonderkomitees der UN für den Balkan feststellt, ist den griechischen Partisanen Hilfe in solchem Ausmaß zuteil geworden, daß das Komitee auf Hilfeleistungen hat schließen müssen, die mit Wissen der Regierungen

Albaniens, Bulgariens und Jugoslawiens erfolgt sind.

Gegen diesen schattenhaften Gegner war die griechische Regierung gezwungen, eine Armee einzusetzen, die jetzt aus mehr als 130 000 Mann besteht. Diese Armee hat Erfolge erzielt, ist aber immer wieder um den entscheidenden Sieg gebracht worden, weil Griechenlands kommunistische Nachbarn Markos Unterschlupf gewährt. Die Rückschläge dieses Feldzugs auf die griechische Wirtschaft haben sich verheerend ausgewirkt. Gelder, die für Kapitalanlagen und zum industriellen Wiederaufbau hätten verwendet werden sollen, mußten für militärische Zwecke verschwendet werden. Noch schlimmer ist der Schaden für die Landwirtschaft von der fast 65 v. H. der Bevölkerung leben, denn durch Überfälle, Morde und Verschleppung hat Markos große Teile der Landbevölkerung aus den nördlichen Gebieten verschleppt. Heute beläuft sich die Anzahl der Flüchtlinge aus diesen Gegen- den auf 600 000.

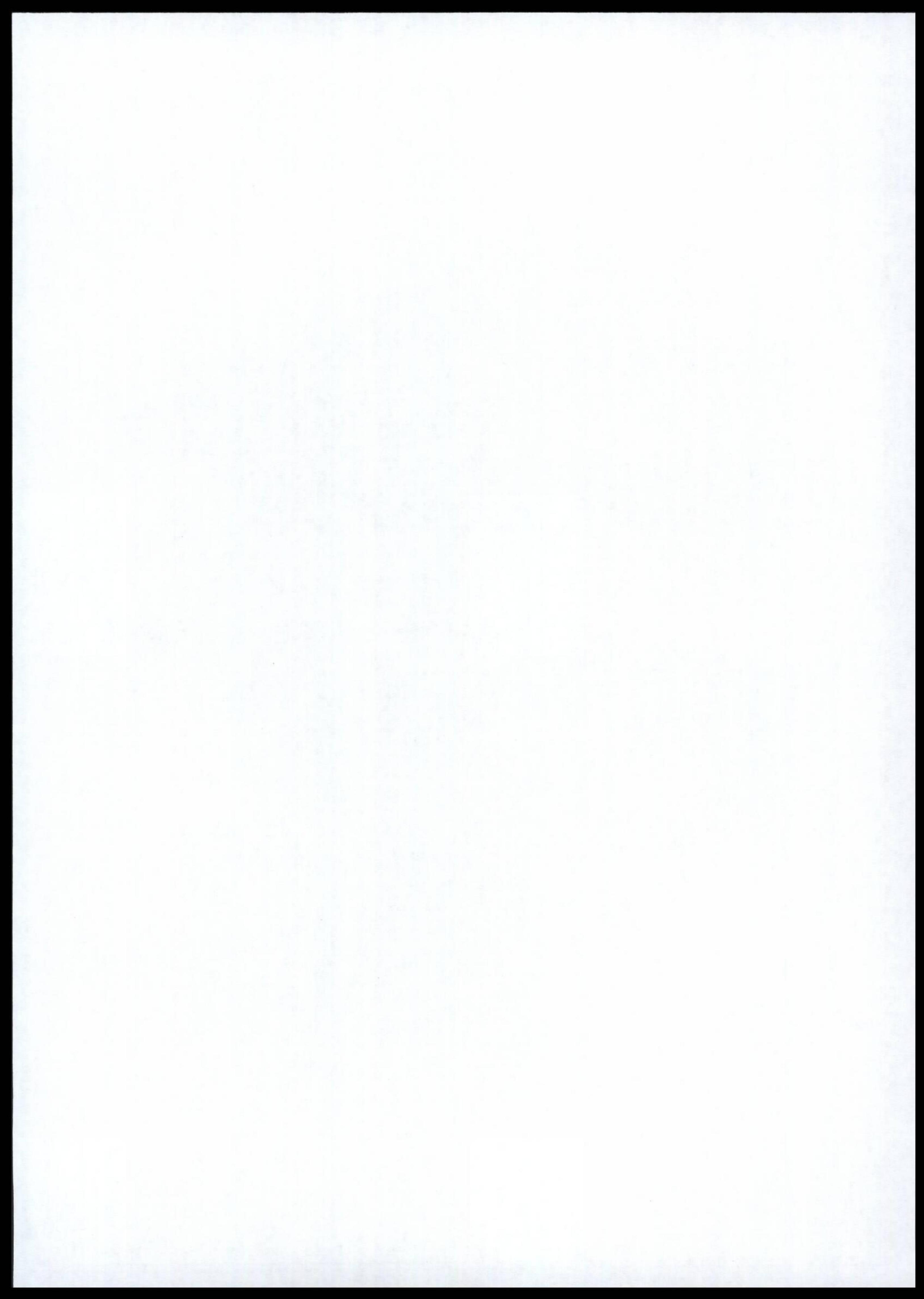
Es mögen Zweifel darüber walten, ob Rußland — oder soll man sagen das Kominform? — begründete Hoffnung hat, daß Markos die Eroberung Griechenlands gelingen wird. Wie Sir Stafford Cripps am 1. November im Unterhaus sagte, ist es für den ganzen Zweck des kalten Krieges symptomatisch, daß die Angreifer einen so großen Teil ihres Kampfeifers auf den Marshall-Plan konzentriren. Es ist daher äußerst wahrscheinlich, daß Markos' Hintermänner einen größeren Erfolg in der Chaotisierung sehen, in die sie Griechenlands Wirtschaft gestürzt haben, als in ihren selben und unerträglichen militärischen Erfolgen.

Bei allem Für und Wider über die griechische Nachkriegsregierung lassen sich doch die Wirren Griechenlands hauptsächlich aus seiner geographischen Lage herleiten. Als der am weitesten vorgesetzte europäische Vorposten des Westens befindet es sich in dem ideologischen Kriege, der heute Europa in zwei Lager teilt, in vorderster Stellung. Die überwiegende Mehrheit seiner Bevölkerung ist

antikofür, der V. Es i allgen- der V. Extre- züchtig mäßig pflege In c. Griech eine v. zusetz- hrend ELAS, der v. politis Diese bewußt Die legend mächtig britan- mit de- rechte zu sch- seine ner. Be- Rußlan gearbe Kluft irgend- wenig sunq. land. schische

Man sagt, Jahre viel in- terunge Jahre Zeit b- terungen uns na- Weltge- sich u- (133—1- lich g- unser darf. Wink begrüße- chen, volu- (276- Se- Hans Univers- tes W- neuer uns nu- unserer deren brenne- tige A- siegte d- Brüder mußten Leben Tragödi- len wei- vor der höchste- weis d- fesseln- tung zu- beiden ist. Er und w- der so die Da- ma lies brauche

Schr- Lon- schwed- Stockh- zember allen S- zeiten ben. J- über- strecke



25/2. ✓

Heidelberg, 25. Januar 1949 Dr.H./Kr.

Betr.: Krei-Kreise-Verlag -863-

SECRETARIOA

Konferenz mit Herrn Knapp.

Herr Poulaine will im Februar wieder nach Deutschland kommen. Dann soll die Angelegenheit der Zeitung "Die Stimme Europas" weiter erörtert werden. Herr Oberbürgermeister Dr. Cahn-Garnier in Mannheim legt grossen Wert darauf, dass Herr Knapp sich mit einem Verlagsunternehmen dort niederlässt. Ich habe Herrn Knapp vorgeschlagen, doch den Sitz der deutsch-französischen Zeitung nach Mannheim zu legen und sie insbesondere dort drucken zu lassen. Wir haben während der Anwesenheit des Herrn Knapp mit dem Verlags G.m.b.H. "Mannheimer Volksstimme" in Mannheim Verbindung aufgenommen und von dem Geschäftsführer, Herrn Benz, erfahren, dass die "Mannheimer Volksstimme" über eine grosse Druckerei verfügt mit einer Rotationsmaschine, die aber für eine ganz grosse Zeitung nicht ausreicht. Vielleicht könnte die Rotationsmaschine, welche in Frankenthal gebaut wird, dem "Mannheimer Volksstimme" zur Verfügung gestellt werden. Herr Knapp und ich haben in Aussicht genommen, den Verlag "Mannheimer Volksstimme" demnächst zu besuchen, um die Druckereianlagen zu besichtigen.

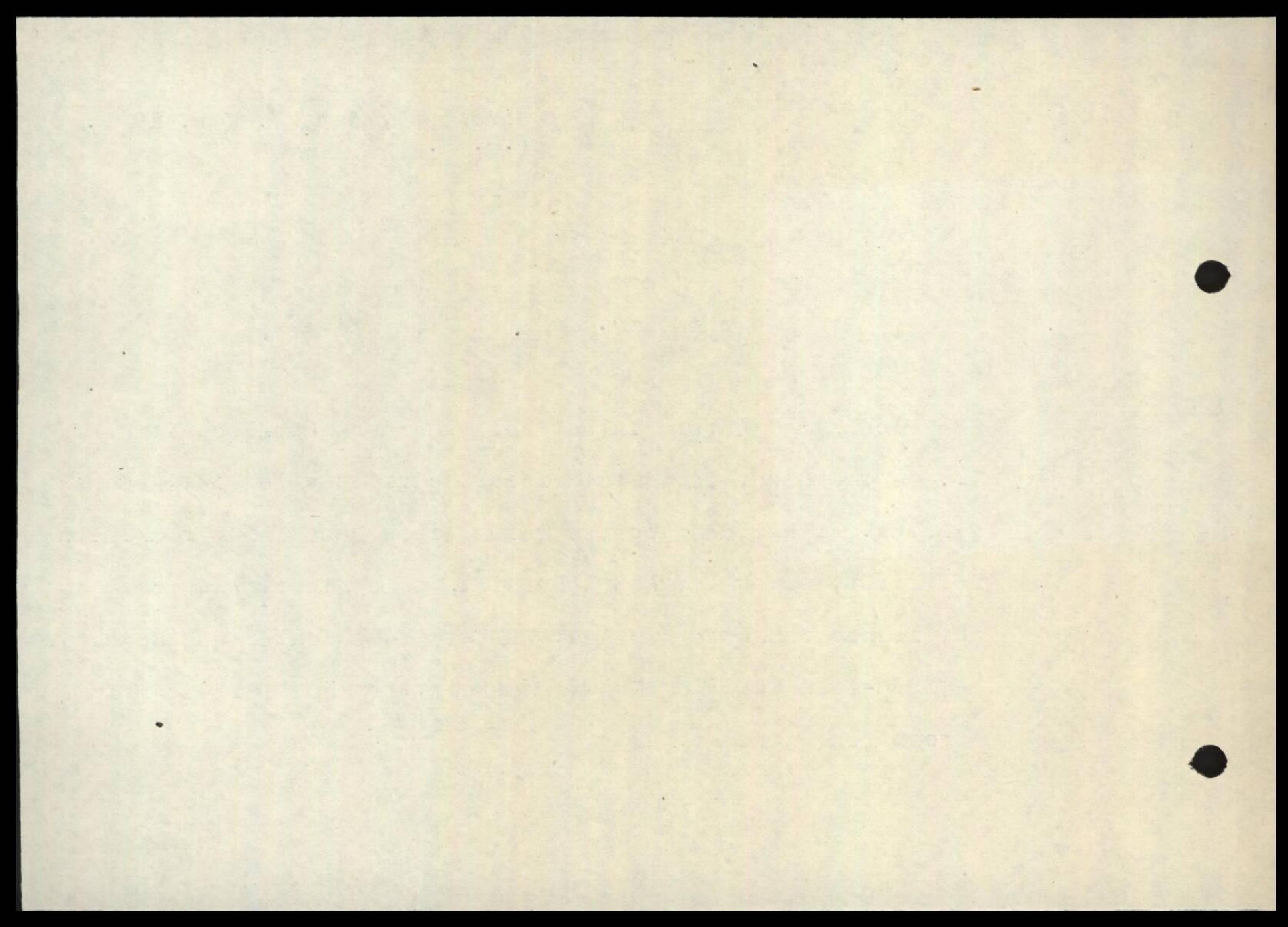
WV in 4 Orten

Konferenz

Heidelberg, den 27. Jan. 1949.
Dr.H./S.

N o t i z .

Ich habe gestern in der Heidelberger Gesellschaft Herrn Dr. Franz, der jetzt freier Schriftsteller ist, kennen gelernt. Er hat den größten Teil seines Lebens in Frankreich verbracht, obwohl er Deutscher ist, und spricht genau so gut französisch wie deutsch. Er hat großes Interesse an einer deutsch-französischen Zusammenarbeit. Er käme für die Stimme Europas in Betracht.



20/1. ✓

**ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE
KREDITWESEN**

DREI-KREISE-VERLAG FRITZ KNAPP G.m.b.H. BADEN-BADEN / FRANKFURT

~~IX/10~~ / B m
Am
Lamm
Europas

FRANKFURT/MAIN
WIESENAU Nr. 40
13. I. 49.

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Heidelberg

14. Jan 1949

✓h

Sehr geehrter Herr Doktor Heimerich !

Beigeschlossen erhalten Sie die gewünschten
Abschriften zu Ihren Akten.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich

Ihr ergebenster

W. W. W.

0 0 0

0 0 0 0

A b s c h r i f t

Nouvelles de France
Direction-Redaction
Administration-Publicité
Constance, Marktstätte 4

Konstanz, den 5. Januar 1949

Herrn
Fritz Knapp
Drei Kreise Verlag
Baden-Baden
Beuttenmüllerstr. 1

STRENG PERSOENLICH

Direction

Ref.4/Dir.

Lieber Herr Knapp !

Entschuldigen Sie ebenfalls, wenn ich Ihr Schreiben vom 8.12.48 nicht beantwortet habe, ich war längere Zeit in Frankreich aufgehalten im Interesse der Gesellschaft, die wir zusammen zu gründen beabsichtigen.

Am Ende des Jahres sind die Leute aus der Industrie, die ich zuziehen möchte, mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt und haben nicht die Zeit gefunden, das von Herrn Dr. Heimerich-Heidelberg entworfene Projekt gründlich durchzusehen. Was mich betrifft, so finde ich dieses Projekt vollständig und befriedigend. Es wird bestimmt die Grundlage der nächsten Besprechungen sein.

In einigen Tagen fahre ich nach Frankreich zurück und rechne, bestimmt damit, Ihnen Anfang Februar eine endgültige Zusage geben zu können, sowie die Liste der französischen Teilhaber.

Anlässlich des neuen Jahres 1949 wünsche ich Ihnen alles Gute, sowohl für Ihre Gesundheit als auch für das Gedeihen Ihrer Geschäfte.

Sollte es Ihnen möglich sein, vor meiner Abreise, d. h. vor dem 15. d. M., nach Konstanz zu kommen, oder sollte es mir möglich sein, Sie um diesen Zeitpunkt in Baden-Baden zu treffen, so würde ich gerne mit Ihnen unsere Pläne besprechen. Ich würde auch gerne Ihre Ansicht über "7 Tage" und "West-Echo" kennen. Ich habe diese beiden Zeitungen ins Leben gerufen, um die jetzige Firma in Konstanz zu halten; "7 Tage" wird bestehen bleiben. "West-Echo" hingegen soll, nach der Gründung der Gesellschaft, und zwar unter einem anderen Titel, die grosse europäische Zeitung werden, die Sie und ich zu gründen beabsichtigen.

Ich begrüsse Sie, lieber Herr Knapp,

freundschaftlichst !

gez. Robert Poulaine

Directeur général de l'Office
des Nouvelles de France

RP/RL/.../ 3 ex.
5 Janvier 1949

Nouvelles de France

Direction-Redaction
Administration -Publicité
Constance, Marktstättt e
Direktion

Monsieur
Fritz Knapp
Drei Kreise Verlag
Baden-Baden
Beuttenmüllers str. 1

RIGOUREUSEMENT PERSONNELLE

Réf.4/Dir.

Cher Monsieur Knapp,

Je m'excuse à mon tour de n'avoir pas répondu à votre lettre du 8 décembre 1948 mais j'ai été retenu en France assez long-temps pour essayer de mettre au point la société dont nous avons envisagé ensemble la création.

En cette fin d'année, les industriels auxquels je compte faire appel sont surtout préoccupés de leurs affaires et n'ont pas eu le temps d'étudier à fond le projet des statuts rédigé par le Dr. Heimerich-Heidelberg. Par ma part je trouve ce projet complet et satisfaisant. Il servira de base certaine aux discussions prochaines.

Je repars dans quelques jours pour la France et j'espère bien au début de février pouvoir vous donner une réponse définitive avec la liste des sociétaires français.

Je vous envoie à l'occasion de l'achèvement de l'année 1949 tous mes vœux pour votre santé et pour la prospérité de vos affaires.

S'il vous est possible de venir à Constance avant mon départ, c'est à dire avant le 15 janvier, ou s'il m'est possible de vous rencontrer à Baden aux alentours de cette date, j'aurais plaisir à parler avec vous de nos projets. J'aimerais également avoir votre avis sur "7 TAGE" et "WEST ECHO". C'est pour maintenir la maison actuelle de Constance que j'ai lancé ces deux journaux. "7 TAGE" est définitif, quant à "West Echo" dès que nous aurons réalisé la société, il est bien certain qu'il deviendra sous un autre titre, le grand journal européen que nous voulons, vous et moi créer.

Je vous prie de croire, cher Monsieur Knapp, à l'assurance de mes sentiments cordiaux.

Gez. Robert Poulaine

Directeur général
de l'Office de Nouvelles de France

207,4:

Heidelberg, den 12. Jan. 1949.

Dr.H./S.

- 863 -

Betr.: Die Stimme Europas.

Konferenz mit Herrn Knapp in Frankfurt/Main.

Herr Knapp hat nun auf unsere Vorschläge eine Antwort, aber auch keine endgültige, von Herrn Poulaine bekommen. Herr Knapp wird mir eine Abschrift dieser Antwort zugehen lassen.

Wv. in 8 Tagen.

Ledgestall

et al.

1984

1981-1982 pre-1980

1981-1982 pre-1980

1981-1982 pre-1980

1981-1982 pre-1980

1981-1982 pre-1980

1981-1982

1981-1982



- 863 -

Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften

MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Geschäftsleitung

ORTSRUF 351281
FERNRUF 245513

HAMBURG 1, DEN 26.11.1948
BESENBINDERHOF 52 Schz/Ma

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Wilhelm Hoff
Verband württembergisch-badischer
Konsumgenossenschaften e.V.

(14a) Stuttgart - N.
Wolframstr. 60

Betr.: Beteiligung an einer deutsch-französischen
Tageszeitung

Sehr geehrter Herr Hoff,

diese Angelegenheit wurde in der letzten Geschäftsleitungssitzung eingehend besprochen. Übereinstimmend kam zum Ausdruck, daß, so interessant und reizvoll das Projekt an sich ist, eine Beteiligung der GEG an der geplanten deutsch-französischen Tageszeitung sich im Hinblick auf die an unsere Gesellschaft laufend gestellten finanziellen Anforderungen nicht ermöglichen läßt.

Für das uns in diesem Zusammenhang entgegen gebrachte Interesse danken wir Ihnen und Herrn Dr. Heimerich herzlich.

Mit genossenschaftlichem Gruß

Großeinkaufs-Gesellschaft
Deutscher Konsumgenossenschaften
mit beschränkter Haftung

Wm. Ahr
H. Meins
Europas

mein
projekt.
(Meins) (Schulz)

H

LL

An die
Geschäftsleitung der
Grosseinkaufs-Gesellschaft
deutscher Konsumgenossenschaften
m.b.H.

B a m b u r g 1
Besenbinderhof 52

H/E.

17. 11. 1948

Beteiligung an einer deutsch-französischen Tageszeitung

Der Vorsitzende unseres Verbandes, Herr Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Heidelberg ist juristischer Berater eines Verlags, der die Herausgabe einer grossen deutsch-französischen Tageszeitung beabsichtigt. Nach den uns von Herrn Dr. Heimerich gemachten vertraulichen Mitteilungen sollen an dieser Tageszeitung massgebende deutsche Stellen entscheidenden Einfluss haben. Die Finanzierung des Planes soll zur Hälfte von Franzosen und zur Hälfte von Deutschen geschehen. Die Deutschen hätten einen Betrag von DM 250 000.-- aufzubringen, der auf 5 Gesellschafter zu verteilen wäre. Wie uns Herr Dr. Heimerich sagte, interessierten sich die deutschen Industriellen sehr stark für diese Pläne. Er ist der Meinung, dass man den Industriellen allein die Finanzierung und damit den Einfluss auf die Gestaltung der Zeitung nicht überlassen dürfe, sondern dass man versuchen müsste, dafür auch Organisationen zu gewinnen, die gemeinwirtschaftliche Tendenzen verfolgen. Wir dachten dabei an die Gewerkschaften und an eine Beteiligung Ihrer Gesellschaft. Herr Dr. Heimerich warf die Frage auf, ob die GEG für eine Beteiligung mit DM 50 000.-- an der Gründung zu gewinnen wäre. Ich habe ihm meine Bedenken gegenüber dahin ausgesprochen, dass ich befürchte, dass die GEG bei ihren heutigen starken finanziellen Belastungen wohl kaum in der Lage ist, sich mit einem so hohen Betrag an der Finanzierung einer solchen Zeitschrift zu beteiligen. Vielleicht könnte eine Beteiligung von DM 50.000.-- zwischen der GEG und den Gewerkschaften geteilt werden.

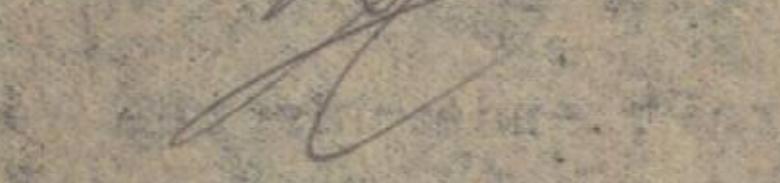
Man verspricht sich von dieser Zeitung einen wertvollen Beitrag zur Annäherung zwischen Deutschland und Frankreich. Wenn sich Ihre ~~Gesellschaft~~ an diesem Unternehmen beteiligen würde, müsste natürlich die Gewähr dafür bestehen, dass sie auch auf die Schriftleitung und die Richtung der Zeitung einen entsprechenden Einfluss bekäme.

Lassen Sie uns bitte bald wissen, wie Sie sich grundsätzlich zu dieser Frage einstellen, damit wir Herrn Dr. Heimerich ent-

sprechend unterrichten können. Er würde Ihnen gegebenenfalls sicher mit näheren Einzelheiten dienen, da er als juristischer Berater für diese Pläne tätig ist.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

V E R B A N D
WÜRTTEMBERGISCH-BADISCHER
KONSUMGENOSSENSCHAFTEN E.V.



5/1. ✓

Auszug aus einem Schreiben an Herrn Fritz Knapp, Drei-Kreise-Verlag, Baden-Baden, vom 18.11.1948:

"Einen überarbeiteten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Westeuropäischer Verlag G.m.b.H. erhalten Sie in der Anlage in dreifacher Fertigung".

Zum Akt -863-

Wv. in 4 Wochen.

4.12.48.

— and, generally, in the addressed mail. But, should
you have any difficulty in getting a reply, you will find

the following address of the Postmaster of the
Post Office of the city of New York, U. S. A., who will be
glad to forward your letter to the addressee.

— 503 —

— 504 —

— 505 —

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
"Westeuropäischer Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung."

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Westeuropäischer Verlag Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

§ 2

Gegenstand des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herausgabe einer
in deutscher Sprache erscheinenden und von einer deutschen
Redaktion verantwortlich geleiteten Tageszeitung sowie die
Herstellung von Druckschriften aller Art, insonderheit zur
Förderung des Gedankens der Westeuropäischen Union.

§ 3

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 500.000.--
(i. Wörten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark).

(2) Auf dieses Stammkapital übernehmen:

a) die französische Gruppe Stammeinlagen
in Höhe von DM 250.000.--,
nämlich

A	eine Stammeinlagen in Höhe von	DM 50.000.--
B	"	50.000.--
C	"	50.000.--
D	"	50.000.--
E	"	50.000.--

b) die deutsche Gruppe Stammeinlagen
in Höhe von insgesamt DM 250.000.--
nämlich

F	eine Stammeinlage in Höhe von	DM 50.000.--
G	"	50.000.--
H	"	50.000.--

I	DM 50.000---
K	" 50.000---

- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe inbar vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister zu leisten.

§ 4

Sonderleistungspflicht

Die Gesellschafter der französischen Gruppe verpflichten sich, der Gesellschaft ein zu 4% verzinsliches Darlehen in Höhe von DM 500.000.00 (in Worten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark) für die Dauer der Gesellschaft zu gewähren.

(Anm.: Die Sonderleistungspflicht ist dem französischen GmbH-Recht unbekannt!)

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen.

- (1) Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter bedarf der Genehmigung aller Gesellschafter.
- (2) Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an Gesellschafter der anderen Gesellschaftergruppe bedarf der Genehmigung aller Gesellschafter der eigenen Gesellschaftergruppe.
- (3) Die Bestimmung des § 17 des GmbH - Gesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Vererbung von Geschäftsanteilen.

- (1) Geschäftsanteile, die im Erbgang auf Nichtgesellschafter oder Gesellschafter der anderen Gruppe übergegangen sind, können von den Gesellschaftern der eigenen Gruppe im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gegen Zahlung des in § 7 Abs. 3 bestimmten Entgelts übernommen werden. Soweit Gesellschafter der eigenen Gruppe von ihrem Übernahmerecht keinen Gebrauch machen, fällt dieses den übrigen Gesellschaftern der Gruppe nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.
- (2) Mit Zustimmung aller Gesellschafter der eigenen Gesellschaftergruppe kann der vererbte Geschäftsanteil auch durch einen von ihnen benannten Dritten übernommen werden.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen.

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung eines Geschäftsanteils mit Zustimmung aller Gesellschafter der Gruppe, der der betroffene Gesellschafter angehört, jederzeit beschliessen.
- (2) Der Zustimmung gemäss §1) bedarf es nicht, wenn über das Vermögen des Betroffenen Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet, oder sein Geschäftsanteil gepfändet und der Pfändungsbeschluss innerhalb von zwei Monaten nach Erlass nicht wieder aufgehoben wird, oder wenn in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund für seine Ausschliessung vorliegt. In diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil ist der sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebende auf den Geschäftsanteil entfallende Anteil am Betriebsvermögen der Gesellschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden zu zahlen. Liegt noch keine Einheitsbewertung des Betriebsvermögens vor oder liegt diese zum Zeitpunkt des Ausscheidens länger als ein Jahr zurück, dann ist der eingezogene Geschäftsanteil von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer auf den Stichtag des Ausscheidens nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung neu zu bewerten.
- (4) Die übrigen Gesellschafter der Gesellschaftergruppe, der der betroffene Gesellschafter angehört, können die Einziehung seines Geschäftsanteils durch dessen Übernahme nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gegen Zahlung nach (3) festzulegenden Entgelts abwenden. Soweit Gesellschafter der Gruppe von ihrem Übernahmerecht keinen Gebrauch machen, fällt das Übernahmerecht den anderen Gesellschaftern der Gruppe nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Die übrigen Gesellschafter der Gruppe können auch die Übernahme

des eingezogenen Geschäftsanteils durch einen Dritten einstimmig beschliessen.

- (5) Der Beschluss über die Einziehung eines Geschäftsanteils ist binnen einer Frist von drei Monaten seit Erlangung der Kenntnis von einer der in (2) genannten Voraussetzungen zu fassen. Entsprechendes gilt für die Ausnahme des Übernahmerechts gemäss (4).

§ 8

Geschäftsleitung.

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokurranten vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer werden vom Verwaltungsrat bestellt. Ein Geschäftsführer soll deutscher und ein Geschäftsführer französischer Staatsangehörigkeit sein.

§. 9

Verwaltungsrat

- (1) In der Gesellschaft wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden von der deutschen Gesellschaftergruppe und zwei Mitglieder werden von der französischen Gesellschaftergruppe bestimmt. Die auf diese Weise bestimmten zwei deutschen Mitglieder des Verwaltungsrats kooptieren als fünftes Mitglied einen Rechtsanwalt, dem auch die Rechtsberatung der Gesellschaft obliegt. Der Verwaltungsrat wählt hierauf seinen Vorsitzenden aus dem Kreise der deutschen Mitglieder.
- (2) Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern und kann diesen Weisungen erteilen. Er ist berechtigt, in die Bücher und Schriften der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, die jederzeitige Erteilung von Auskünften und die laufende Berichterstattung zu verlangen.
- (3) Die Dienstverträge mit allen verantwortlichen Redakteuren und mit allen Angestellten der Gesellschaft, die eine längere Kündigungsfrist als drei Monate haben oder in denen ein Jahresgehalt von über DM 10.000--- zugesagt wird, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über das Verlagsprogramm und die Verlagspolitik. Bei der Herausgabe von laufend erschei-

nänden Verlagserzeugnissen ist über die allgemeine Ausrichtung dieser Publikation das Einvernehmen zwischen Redaktion, Geschäftsführung und Verwaltungsrat herbeizuführen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschliesst über
 - a) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) sonstige Satzungsänderungen,
 - c) die Feststellung der Jahresbilanz, die Verteilung des Reingewinns und die Deckung etwaiger Verluste,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführer und der Verwaltungsratsmitglieder,
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführung und Verwaltungsrat,
 - f) die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Alljährlich ist durch die Geschäftsführung eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Jeder Geschäftsführer und jedes Verwaltungsratsmitglied kann eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

§ 11

Vertretung der Gesellschafter

Die Gesellschafter können sich in der Ausübung ihrer Verwaltungsrechte einschliesslich des Stimmrechts nur durch einen anderen Gesellschafter der eigenen Gruppe vertreten lassen.

§ 12

Jahresabschluss.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet an dem auf die Errichtung folgenden 31. Dezember.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahrs aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung, sowie zur Beschlussfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen.

Schiedsgericht.

- (1) Über alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden, ergeben können, entscheidet unter Ausschluss des öffentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht.
- (2) Falls die Streitteile sich nicht über die Person eines Einzelschiedsrichters einigen, benennt jeder Streitteil einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter benennen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muss. Kommt unter den Schiedsrichtern eine Einigung über die Person des Obmanns nicht zustande, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem deutschen materiellem Recht unter starker Berücksichtigung der Billigkeit.
- (4) Bei Streitigkeiten über Bewertungsfragen ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen entscheidend, der im Nichteinigungsfalle durch den Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt wird.
- (5) Zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 ZPO ist das Landgericht des Sitzes der Gesellschaft.

20/11/48

13. November 1948

eingetragen 15/11/48

Dr. H./Sch.

1863 -

Herrn

Fritz Knapp
Drei-Kreise-Verlag

Baden - Baden
Beuttenmüllerstr. 1

Betrifft: Westeuropäischer Verlag.

Lieber Herr Knapp!

Ich habe gestern Gelegenheit gehabt, mit dem Oberregierungspräsidenten Bögler in Neustadt a.d.Haardt zu sprechen. Ich habe ihm von den Plänen zur Gründung einer großen Tageszeitung zur Förderung der deutsch/französischen Zusammenarbeit und des westeuropäischen Gedankens erzählt. Herr Bögler zeigte großes Interesse und erklärte, daß er im gegebenen Falle geneigt sein würde, dem Bezirksverband Pfalz, also dem provinziellen Kommunalverband, eine finanzielle Beteiligung an dem Verlag in Höhe von DM 50.000.-- zu empfehlen. Allerdings müsste er natürlich wissen, welche Persönlichkeiten von der französischen Seite her in den Verlag eintreten wollen.

Ich glaube, daß der Gedanke des Herrn Bögler sehr zu begrüßen ist, denn wenn neben vier privaten deutschen Kapitalgebern auch ein öffentlichrechtlicher Kapitalgeber in dem Verlag wäre, würde dies sicher einen großen Vorteil bedeuten.

Mit den besten Grüßen

bin ich

Ihr

Д.Н.И.И.Д.

Наш

Д.Н.И.И.Д.Н.И.И.Д.

Д.Н.И.И.Д.Н.И.И.Д.

Б.А.Д.И.И.Д.Н.И.И.Д.

Б.А.Д.И.И.Д.Н.И.И.Д.

Б.А.Д.И.И.Д.Н.И.И.Д.

Логотип Ученого совета

Сим председатель совета просит санкции у
 -меня для того, чтобы не предпринимать никаких
 действий по мере моих представлений, не заслушав
 тих, каким образом может быть уничтожен
 этот предмет, не имеющий никакой ценности.
 Ученый совет просит подсчитать, какими
 способами можно избавиться от него, чтобы не
 -затруднить, а также не затруднить его дальнейшее
 хранение. Необходимо также учесть, что
 предмет не имеет никакой ценности, кроме
 как для научных целей, и что его стоимость
 не превышает 1000.00 руб. Но ученый совет
 просит председателя совета, несомненно, учесть
 что в дальнейшем это имущество может быть
 .предано в дар.

Председатель совета просит
 чтобы председатель совета, как писалось во время заседания
 -заседания, не имел никаких представлений
 , и что председатель совета не имеет никаких
 , не имеет никаких представлений, и что председатель

председатель совета не имеет никаких представлений

не имеет никаких представлений

и что

Heidelberg, den 15. Nov. 1948
Dr.H./Kr.

Betr.: Drei-Kreise-Verlag -Die Stimme Europas-

863

A k t e n n o t i z

1.) Der Gesellschaftsvertrag wurde mit Herrn Knapp noch einmal durchgegangen. Es wurden einige von mir mit Bleistift notierte Änderungen besprochen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages soll dann nochmals ins Reine geschrieben und Herrn Knapp übersendt werden. Herr Knapp wird den Vertragsentwurf dann nach Paris senden.

Mit der von mir vorgeschlagenen Geldbeschaffung in Deutschland ist Herr Knapp in grossen Zügen einverstanden. Wir sind auch darüber einig, dass die Gründung jetzt beschleunigt werden muss und dass wir darum möglichst bald eine Entscheidung von französischer Seite haben müssen. Insbesondere müssen uns die in Betracht kommenden französischen Gesellschafter und Geldgeber genannt werden.

✓ 4.

Wm & Ovw per. Rücksprache.

17.11

✓ 4.

B n t w u r f

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

"Westeuropäischer Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

§ 1

Firma und Sitz.

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Westeuropäischer Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in ~~Baden-Baden~~.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herausgabe einer Tageszeitung sowie die Herstellung von Druckschriften aller Art, insonderheit zur Förderung des Gedankens der Westeuropäischen Union.

§ 3

in deutscher Sprache/
entsprechend
T und von einer durch
Redaktion verantwortlich
geleitet

Stammkapital.

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 500 000.--

(i. Wörten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark).

(2) ~~Nirxx~~ Auf dieses Stammkapital übernehmen:

a) die französische Gruppe Stammeinlagen
in Höhe von DM 250 000.--,

nämlich

A
eine Stammeinlage in Höhe von " 50 000.--

B " 50 000.--

C	DM 50 000.---
D	" 50 000.---
E	" 50 000.---

b) die deutsche Gruppe Stammeinlagen
in Höhe von insgesamt DM 250 000.---,

nämlich

F	eine Stammeinlage in Höhe von DM 50 000.---
G	" 50 000.---
H	" 50 000.---
I	" 50 000.---
K	" 50 000.---

(3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe an bar vor der Anmeldung
der Gesellschaft zum Handelsregister zu leisten.

§ 4

Sonderleistungspflicht.

Die Gesellschafter der französischen Gruppe verpflichten sich,
~~zu 4% verzinsbares~~
der Gesellschaft ein ~~darlehen im Betrage von~~ DM 500 000.---

(i. worten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark) zum ~~landesüblichen~~
~~vom 1.1.~~
~~zinsen~~ für die Dauer der Gesellschaft zu gewähren.

(Anm.: Die Sonderleistungspflicht ist dem französischen
GmbH.-Recht unbekannt!)

jährlich

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen.

oder Verpfändung

(1) Die Veräußerung/von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäfts-
anteilen an Nichtgesellschafter bedarf der Genehmigung aller
Gesellschafter.

(2) Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder
Teilen von Geschäftsanteilen an Gesellschafter der anderen

Gesellschaftergruppe bedarf der Genehmigung aller Gesellschafter der eigenen Gesellschaftergruppe.

(3) Die Bestimmung des § 17 des GmbH.-Gesetzes bleibt unberührt.

~~(Anm.: Die Teilveräußerung von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter kann nach der zwingenden Regelung des Gesetzes von der Genehmigung der Gesellschaft nicht durch die Satzung freigestellt werden.)~~

§ 6

Vererbung von Geschäftsanteilen.

(1) Geschäftsanteile, die im Erbgang auf Nichtgesellschafter oder Gesellschafter der anderen Gruppe übergegangen sind, können von den Gesellschaftern der eigenen Gruppe im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gegen Zahlung des in § 7 Abs. 3 bestimmten Entgelts übernommen werden. Soweit Gesellschafter der eigenen Gruppe von ihrem Übernahmerecht keinen Gebrauch machen, fällt dieses den übrigen Gesellschaftern der Gruppe nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

(2) Mit Zustimmung aller Gesellschafter der eigenen Gesellschaftergruppe kann der vererbte Geschäftsanteil auch durch einen von ihnen benannten Dritten übernommen werden.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen.

(1) Die Gesellschafter können die Einziehung eines Geschäftsanteils mit Zustimmung aller Gesellschafter der Gruppe,

der der betroffene Gesellschafter angehört, jederzeit beschließen.

- (2) Der Zustimmung gemäß (1) bedarf es nicht, wenn über das Vermögen des Betroffenen Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet, oder sein Geschäftsanteil gepfändet und der Pfändungsbeschluß innerhalb von zwei Monaten nach Erlass nicht wieder aufgehoben wird, oder wenn in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund für seine Ausschließung vorliegt. In diesen Fällen erfolgt die Beschlusffassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil ist der sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebende, auf den Geschäftsanteil entfallende, Anteil am Betriebsvermögen der Gesellschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden zu zahlen. Liegt noch keine Einheitsbewertung des Betriebsvermögens vor, oder liegt diese zum Zeitpunkt des Ausscheidens länger als ein Jahr zurück, dann ist der eingezogene Geschäftsanteil von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer auf den Stichtag des Ausscheidens nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung neu zu bewerten.
- (4) Die übrigen Gesellschafter der Gesellschaftergruppe, der der betroffene Gesellschafter angehört, können die Einziehung seines Geschäftsanteils durch dessen Übernahme nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gegen Zahlung des nach (3) festzulegenden Entgelts abwenden. Soweit Gesellschafter der Gruppe von

ihrem Uebernahmerecht keinen Gebrauch machen, fällt das
Uebernahmerecht den ~~übrigen~~^{anderen} Gesellschaftern der Gruppe
nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Die übrigen
Gesellschafter der Gruppe können auch die Uebernahme des
eingezogenen Geschäftsanteils durch einen Dritten einstimmig
beschließen.

- (5) Der Beschluss über die Einziehung eines Geschäftsanteils
ist binnen einer Frist von drei Monaten seit Erlangung
der Kenntnis von einer der in (2) genannten Voraussetzungen
zu fassen. Entsprechendes gilt für die Ausnahme des
Uebernahmerechts gemäß (4).

§ 8

Geschäftsleitung.

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam
oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Pro-
kuristen vertreten.
(3) Die Geschäftsführer werden vom Verwaltungsrat bestellt.

Ein Geschäftsführer soll deutscher und ein Geschäftsführer

französischer Staatsangehörigkeit sein.

- Ferner auch die Rechtsaufführung
der Gesellschafter bestimmt*
- die auf dem Meiste
ausgenommene* ~~die~~ *Mindestzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats* ~~ist~~ *als 5. In jedem eine Rechtsa-
ufstellung* ~~der Gesellschafter bestimmt~~
- (1) In der Gesellschaft wird ein Verwaltungsrat gebildet, der
aus fünf Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden von
der deutschen Gesellschaftergruppe und zwei Mitglieder wer-
den von der französischen Gesellschaftergruppe benannt. *der*
Ein Mitglied wird der viertürige Rechtsberater
der Gesellschafter bestimmt ~~der Gesellschafter bestimmt~~ *4 Mitglieder*
der Verwaltungsrats bestimmt ~~der Verwaltungsrats bestimmt~~ *1 unverzichtbare*
mit der Herausgabe eines die (deutsche)
Rechtsberater der Gesellschafter, der ~~standort~~ *bestimmt*

Der Verwaltungsrat wählt aus den 3 Mitgliedern
eine Vorsitzende aus, die ~~angefangen hat~~ der
dritte Mitglieder.

Diese vier Mitglieder wählen das fünfte Mitglied, das die deut-
sche Staatsangehörigkeit besitzen muss und den Vorsitz im Ver-
waltungsrat innehat. Kommt eine Wahl des Vorsitzenden nicht
zustande, dann wird hierzu ein deutscher Staatsangehöriger von
dem Generalsekretär der UN bestimmt.

(2) Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Ge-
schäftsführern und kann diesen Leisungen erteilen. Er ist be-
rechtigt, in die Bücher und Schriften der Gesellschaft jeder-
zeit Einsicht zu nehmen, die jederzeitige Erteilung von Aus-
künften und die laufende Berichterstattung zu verlangen.

(3) Die Dienstverträge mit allen verantwortlichen Redakteuren
und mit allen Angestellten der Gesellschaft, die eine länge-
re Kündigungsfrist als drei Monate haben oder/denen ein Jahres-
gehalt von über DM ¹⁰ 6.000.-- zugesagt wird, bedürfen der Geneh-
migung des Verwaltungsrats.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über das Verlagsprogramm und die
Verlagspolitik. Bei der Herausgabe von laufend erscheinenden
Verlagserzeugnissen ist über die allgemeine Ausrichtung dieser
Publikationen das vorherige Einvernehmen zwischen Redaktion, ^{Verkaufspolitik}
und Verwaltungsrat herbeizuführen.

§ 9, § 15

Gesellschafterversammlung.

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
- die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - sonstige Satzungsänderungen,
 - die Feststellung der Jahresbilanz, die Verteilung des Reingewinns und die Deckung etwaiger Verluste,

- d) die Entlastung der Geschäftsführer und der Verwaltungsratsmitglieder,
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführung und Verwaltungsrat,
 - f) die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Alljährlich ist durch die Geschäftsführung eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Jeder Geschäftsführer und jedes Verwaltungsratsmitglied kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

§ 10 11

Vertretung der Gesellschafter.

~~Die~~ Die Gesellschafter können sich in der Ausübung ihrer Verwaltungsrechte einschließlich des Stimmrechts nur durch einen anderen Gesellschafter der eigenen Gruppe vertreten lassen.

§ 11 12

Jahresabschluß.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet an dem auf die Errichtung folgenden 31. Dezember.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres

aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung, sowie zur Beschußfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen.

§ 12

Schiedsgericht.

- (1) Ueber alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden, ergeben können, entscheidet unter Ausschluß des öffentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht.
- (2) ~~zum~~falls die Streitteile sich nicht über die Person eines Einzelschiedsrichters einigen, benennt jeder Streitteil einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter benennen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß. Kommt unter den Schiedsrichtern eine Einigung über die Person des Obmanns nicht zustande, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem deutschen ~~ma-~~
~~teriellm~~
~~teriellem~~ Recht unter starker Berücksichtigung der Billigkeit.
- (4) Bei Streitigkeiten über Bewertungsfragen ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen entscheidend, der im Nichteinigungsfalle durch den Präsidenten ~~der~~ ^{oder eines} Industrie- und Handelskammer bestimmt wird.
- (5) Zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 ZPO ist das Landgericht des Sitzes der Gesellschaft.

Entwurf

Gesellschaftsvertrag der

"Westeuropäischer Verlag" Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 1

Firma und Sitz.

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Westeuropäischer Verlag" Gesellschaft
mit beschränkter Haftung."

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Baden-Baden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herausgabe einer Tageszeitung, sowie die Herstellung von Druckschriften aller Art, in Sonderheit zur Förderung des Gedankens der Westeuropäischen Union.

§ 3

Stammkapital.

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 500.000--

(i. Worten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark).

Hiervon übernehmen:

a) die französische Gruppe bestehend aus:

A	50000
B	50.000--
C	50.000--
D	50.000--
E	50.000--

b) die deutsche Gruppe bestehend aus:

A	50.000--
B	50.000--
C	50.000--
D	50.000--
E	50.000--

- (2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister zu leisten.

§ 4

Sonderleistungspflicht.

Die Gesellschafter der französischen Gruppe verpflichteten sich, der Gesellschaft ein Darlehen im Betrage von DM 500.000.-- (i. Worte: Fünfhunderttausend Deutsche Mark) ~~zum~~ zum landesüblichen Zinssatz für die Dauer der Gesellschaft zu gewähren.

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen.

Die Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen ~~oder Teilen von~~ an Nichtgesellschafter oder an Gesellschafter der anderen Gruppe bedarf der ~~Zustimmung~~ aller Gesellschafter.

~~bedarf der Zustimmung aller für die Gruppe~~

~~Die Zustimmung des § 6 aufgestellt ist.~~

Einziehung

Vererbung von Geschäftsanteilen.

- (1) Geschäftsanteile, die im Erbgange an Nichtgesellschafter, die mit Gesellschaftern weder in gerader Linie verwandt noch verheiratet sind, oder an Gesellschafter der anderen Gruppe übergehen, können von der Gesellschaft gegen Zahlung des auf den Geschäftsanteil entfallenden anteiligen Einheitswerts eingezogen werden.

- (2) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschliessen.

- (3) Der Zustimmung gemäss Absatz 1 bedarf es nicht, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund zur Ausschliessung vorliegt oder wenn der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil im Erbgang erworben hat.

- (4) Die Gesellschafter der gleichen Gruppe des Betroffenen Gesellschafters sind berechtigt, die Einziehung des Geschäftsanteils dadurch abzuwenden, dass sie ihn selbst übernehmen oder durch einen ihnen bekannten Dritten übernehmen lassen.

Für den Vorrang des betroffenen Gesellschafters gegenüber den anderen Gesellschaftern ist ausdrücklich eröffnet, ob es sich nicht gegeben hat und ob ein Grund vorliegt, der gegen den betroffenen Gesellschafter von jenseits der Erbangehörigkeit ausgenommen wird, oder ob ein Grund vorliegt, der in einer Person ein wichtiger Grund für eine Absehung besteht,

gilt
franz.
nur
nur!

(2) Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern und kann diesen Weisungen erteilen. ~~Die Anstellungsverträge mit allen verantwortlichen Redakteuren bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.~~

~~(3)~~ Die Anstellungsverträge mit allen Angestellten des Verlags, die eine längere Kündigungsfrist als drei Monate haben oder ein Jahresgehalt von über 6.000.-- DM. beziehen sollen, ~~bedürfen~~ ~~unterliegen~~ der Genehmigung des Verwaltungsrats.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über das Verlagsprogramm und die Verlagspolitik. Bei Herausgabe von laufend erscheinenden Verlagserzeugnissen ist über die ~~allgemeine~~ Haltung des Organs (Ausrichtung?) das Einvernehmen zwischen Redaktion und Verwaltungsrat herzustellen.

§ 9

Gesellschafterversammlung.

(1) Die Gesellschafterversammlung beschliesst ~~ausser~~ über die in der Satzung ihr sonst zugeteilten Gegenstände über ~~Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals~~ über

- a) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- b) sonstige Satzungsänderungen,
- c) die Feststellung der Jahresbilanz, die Verteilung des Reingewinns und die Deckung etwaiger Verluste,
- d) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Verwaltung und Geschäftsführer,
- e) die Auflösung der Gesellschaft,
- f) die Entlastung von Verwaltungsratsmitgliedern und Geschäftsführern.

(2) ~~Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.~~

~~(3)~~ In dieser Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über den Geschäftsbericht und die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Jahr, die Verteilung des Reingewinns und die Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats.

~~(3) nur jene Gesellschafter, die in einer Gruppe zusammengefasst sind, können die Gesellschafterversammlung einberufen. § 10~~

Vertretung in der Gesellschafterversammlung

(1) ~~Jeder~~ Gesellschafter kann sich nur durch einen anderen ~~in einer Gruppe zusammengefassten~~ Gesellschafter der gleichen Gruppe vertreten lassen.

Für die mit einer der folgenden merklichen Eiernitsbildung ergebende
auf der Stütze entweder enthaltende oder lebende Blattwespenlarve
der gezeckte ist hin - 2 -
Für die Eiernitsbildung .

- (3) Als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil ist dem Betroffenen Gesellschafter der Betrag, der auf den auf den Geschäftsanteil entfallenden Anteil am steuerlichen Betriebsvermögen der Gesellschaft entfällt, binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden zu zahlen.

(5) Vererbte Geschäftsanteile können von den Gesellschaftern der gleichen Gruppe auch ohne Einziehungsbeschluss der Gesellschaft gegen Zahlung des in Absatz 3 bestimmten Entgelts übernommen werden. (Anm.: Es muss eine Regelung gefunden werden, bei der sich das Kräfteverhältnis der beiden Gruppen zueinander verändert).

Geschäftsleitung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
(2) Die Geschäftsführer werden vom Verwaltungsrat bestellt.
Ein Geschäftsführer soll deutscher, der andere französischer Staatsangehörigkeit sein.

Vertretung

- 2 (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Verwaltungsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der deutschen Gesellschaftergruppe und zwei weitere Mitglieder von der französischen Gesellschaftergruppe benannt. Diese vier Verwaltungsmitglieder wählen das fünfte Mitglied, das den Vorsitz im Verwaltungsrat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen muss. Kommt eine Wahl ~~über den~~ Vorsitzenden des Verwaltungsrats nicht zu stande, dann wird ~~ein~~ deutscher Staatsangehöriger, ~~der~~ den Vorsitz übernehmen soll, von dem Generalsekretär der UN bestimmt.

- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

§ 13

Schiedsgericht.

die mit aus dem Kontrakt

- (1) Über ~~die~~ Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern untereinander oder der Gesellschaft und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht.
- (2) Falls die Streitteile sich nicht über die Person ~~des~~ Einzel-einzelnen-Schiedsrichters einigen, benennt jeder Streitteil einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter benennen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muss. Kommt unter den Schiedsrichtern eine Einigung über die Person des Obmanns nicht zustande, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach ~~dem~~ geltendem deutschen materiellen Recht unter starker Berücksichtigung der Billigkeit.
- (4) Zuständiges ~~Schiedsgericht~~ im Sinne des § 1045 ZPO ist das Landgericht des Sitzes der Gesellschaft.
- (5) Bei Konflikten in Bezugspunkt ist der Mitgliedstaat die Rechtsinstanz erhebend, a. in Willkürsprüfungsfälle sowie in Fällen der gemeinschaftlichen Industrie- und Handelsrechtswirkung wird

... und in einem anderen Maße auf die Entwicklung des Kindes ein. (2)

St. 3

... und in einem anderen Maße auf die Entwicklung des Kindes ein. (2)

... und in einem anderen Maße auf die Entwicklung des Kindes ein. (2)

... und in einem anderen Maße auf die Entwicklung des Kindes ein. (2)

... und in einem anderen Maße auf die Entwicklung des Kindes ein. (2)

... und in einem anderen Maße auf die Entwicklung des Kindes ein. (2)

... und in einem anderen Maße auf die Entwicklung des Kindes ein. (2)

... und in einem anderen Maße auf die Entwicklung des Kindes ein. (2)

... und in einem anderen Maße auf die Entwicklung des Kindes ein. (2)

... und in einem anderen Maße auf die Entwicklung des Kindes ein. (2)

... und in einem anderen Maße auf die Entwicklung des Kindes ein. (2)

Entwurf

Gesellschaftsvertrag der

"Westeuropäischer Verlag" Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 1

Firma und Sitz.

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Westeuropäischer Verlag" Gesellschaft
mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Baden-Baden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herausgabe einer Tageszeitung, sowie die Herstellung von Druckschriften aller Art, in Sonderheit zur Förderung des Gedankens der Westeuropäischen Union.

§ 3

Stammkapital.

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 500.000.--
(i. Worten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark).

Hiervon übernehmen:

a) die französische Gruppe bestehend aus:

A	eine Stammeinlage in Höhe von	DM	50.000.--
B		"	50.000.--
C		"	50.000.--
D		"	50.000.--
E		"	50.000.--

b) die deutsche Gruppe bestehend aus:

A	eine Stammeinlage in Höhe von	DM	50.000.--
B		"	50.000.--
C		"	50.000.--
D		"	50.000.--
E		"	50.000.--

(2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister zu leisten.

§ 4

Sonderleistungspflicht.

Die Gesellschafter der französischen Gruppe verpflichteten sich, der Gesellschaft ein Darlehen im Betrage von DM 500.000.--- (i. Worten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark) ~~zum~~ zum landesüblichen Zinssatz für die Dauer der Gesellschaft zu gewähren.

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen.

Die Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter oder an Gesellschafter der anderen Gruppe bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 6

Vererbung von Geschäftsanteilen.

- (1) Geschäftsanteile, die im Erbgange an Nichtgesellschafter, die mit Gesellschaftern weder in gerader Linie verwandt noch verheiratet sind, oder an Gesellschafter der anderen Gruppe übergehen, können von der Gesellschaft gegen Zahlung des auf den Geschäftsanteil entfallenden anteiligen Einheitswerts eingezogen werden.
- (2) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschliessen.
- (3) Der Zustimmung gemäss Absatz 2 bedarf es nicht, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund zur Ausschliessung vorliegt oder wenn der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil im Erbgang erworben hat.
- (4) Die Gesellschafter der gleichen Gruppe des Betroffenen Gesellschafters sind berechtigt, die Einziehung des Geschäftsanteils dadurch abzuwenden, dass sie ihn selbst übernehmen oder durch einen ihnen bekannten Dritten übernehmen lassen.

- (5) Als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil ist dem Betroffenen Gesellschafter der Betrag, der auf den auf den Geschäftsanteil entfallenden Anteil am steuerlichen Betriebsvermögen der Gesellschaft entfällt, binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden zu zahlen.
- (6) Vererbte Geschäftsanteile können von den Gesellschaftern der gleichen Gruppe auch ohne Einziehungsbeschluss der Gesellschaft gegen Zahlung des in Absatz 5 bestimmten Entgelts übernommen werden.

(Anm.: Es muss eine Regelung gefunden werden, bei der sich das Kräfteverhältnis der beiden Gruppen zueinander verändert).

§ 8

Geschäftsleitung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Verwaltungsrat bestellt. Ein Geschäftsführer soll deutscher, der andere französischer Staatsangehörigkeit sein.

§ 8

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der deutschen Gesellschaftergruppe und zwei weitere Mitglieder von der französischen Gesellschaftergruppe benannt. Diese vier Verwaltungsmittel wählen das fünfte Mitglied, das den Vorsitz im Verwaltungsrat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen muss. Kommt eine Wahl über den Vorsitzenden des Verwaltungsrats nicht zu stande, dann wird ein deutscher Staatsangehöriger, der den Vorsitz übernehmen soll, von dem Generalsekretär der UN bestimmt.

- (2) Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern und kann diesen Weisungen erteilen. Die Anstellungsverträge mit allen verantwortlichen Redakteuren bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.
- (3) Die Anstellungsverträge mit allen Angestellten des Verlags, die eine längere Kündigungsfrist als drei Monate haben oder ein Jahresgehalt von über 6.000.-- DM. beziehen sollen, unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrats.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über das Verlagsprogramm und die Verlagspolitik. Bei Herausgabe von laufend erscheinenden Verlagserzeugnissen ist über die allgemeine Haltung des Organs (Ausrichtung?) das Einvernehmen zwischen Redaktion und Verwaltungsrat herzustellen.

§ 9

Gesellschafterversammlung.

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschliesst ausser über die in der Satzung ihr sonst zugeteilten Gegenstände über Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals über
 - a) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) sonstige Satzungsänderungen,
 - c) die Feststellung der Jahresbilanz, die Verteilung des Reingewinns und die Deckung etwaiger Verluste,
 - d) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Verwaltung und Geschäftsführer,
 - e) die Auflösung der Gesellschaft,
 - f) die Entlastung von Verwaltungsratsmitgliedern und Geschäftsführern.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- (3) In dieser Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über den Geschäftsbericht und die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Jahr, die Verteilung des Reingewinns und die Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats.

§ 10

Vertretung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter kann sich nur durch einen anderen Gesellschafter der gleichen Gruppe vertreten lassen.

- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

§ 13

Schiedsgericht.

- (1) Über Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern untereinander oder der Gesellschaft und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht.
- (2) Falls die Streitteile sich nicht über die Person des Einzel-einselnen-Schiedsrichters einigen, benennt jeder Streitteil einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter benennen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muss. Kommt unter den Schiedsrichtern eine Einigung über die Person des Obmanns nicht zustande, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nachgeltendem deutschen materiellen Recht unter starker Berücksichtigung der Billigkeit.
- (4) Zuständiges Schiedsgericht im Sinne des § 1045 ZPO ist das Landgericht des Sitzes der Gesellschaft.

15/11-✓

5. Nov. 1948

15/11-✓

Dr.H./Kr.

- 863 -

Herrn

Fritz Knapp
Drei-Kreise-Verlag

Baden - Baden
Beuttenmüllerstr. 1

persönlich

Betr.: Die Stimme Europas.

Sehr geehrter Herr Knapp!

Ich habe gestern im Finanzausschuss des Wirtschaftsrats den Kölner Bankier P f e r d m e n g e s getroffen und habe ihn in grossen Umrissen von dem Plan zur Gründung einer deutsch-französischen Tageszeitung berichtet. Pferdmenges hat im Rheinland weitreichende finanzielle Beziehungen. Er hält es für durchaus möglich, dass sich ein rheinischer Industrieller an der Finanzierung des Verlages mit 50.000--- Mark beteiligt. Er will mir demnächst darüber schreiben. Es wäre ganz gut, wenn sich neben etwa drei Industriellen auch die Grosseinkaufs- genossenschaft deutscher Konsumvereine und vielleicht die Gewerkschaften mit je 50.000--- beteiligen würden, dann hätten wir wohl eine richtige Mischung. Sind Sie der Meinung, dass ich einmal mit Herrn T h a r n o w von den Gewerkschaften sprechen sollte? Heute bin ich in Heidelberg auf die Tageszeitung "Das Westecho" aufmerksam gemacht worden, die in Konstanz unter der Chefredaktion von Dr. R i c h t e r erscheint. Es wurde mir gesagt, dass es sich dabei um das Nachfolgeorgan der Nouvelles de France handle. Ist das richtig? Warum hat man dann die Nouvelles de France nicht aufrecht erhalten, wenn man schon eine Tageszeitung herausgibt? Jedenfalls wäre es aber ganz gut,

✓ ✓
Heidelberg, den 1. November 1948
Dr. H./Sch.
- 863 -

A k t e n n o t i z

Ich habe Herrn Knapp den Entwurf des Gesellschaftsvertrages übergeben und habe den Entwurf mit ihm durchgesprochen. Herr Knapp will sich bis Ende der Woche zu einzelnen Punkten äussern, dann soll der Entwurf endgültig formuliert werden.

Wvl. am Freitag.

Entwurf

Gesellschaftsvertrag

der

"Westeuropäischer Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

§ 1

Firma und Sitz.

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Westeuropäischer Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Baden-Baden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herausgabe einer Tageszeitung sowie die Herstellung von Druckschriften aller Art, insonderheit zur Förderung des Gedankens der Westeuropäischen Union.

§ 3

Stammkapital.

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 500 000.--

(i. Wörten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark).

(2) ~~XXXX~~ Auf dieses Stammkapital übernehmen:

a) die französische Gruppe Stammeinlagen
in Höhe von DM 250 000.--,
nämlich

A

eine Stammeinlage in Höhe von

" 50 000.--

B

" 50 000.--

C	DM 50 000.--
D	" 50 000.--
E	" 50 000.--
b) die deutsche Gruppe Stammeinlagen in Höhe von insgesamt	DM 250 000.--,
nämlich	
A eine Stammeinlage in Höhe von	DM 50 000.--
B	" 50 000.--
C	" 50 000.--
D	" 50 000.--
E	" 50 000.--

(3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe an bar vor der Anmeldung
der Gesellschaft zum Handelsregister zu leisten.

§ 4

Sonderleistungspflicht.

Die Gesellschafter der französischen Gruppe verpflichten sich,
der Gesellschaft ein Darlehen im Betrage von DM 500 000.--
(i. Worten: Einhunderttausend Deutsche Mark) zum landesübli-
chen Zinssatz für die Dauer der Gesellschaft zu gewähren.

(Anm.: Die Sonderleistungspflicht ist dem französischen
GmbH.-Recht unbekannt!)

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen.

oder Verpfändung

- (1) Die Veräußerung/von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäfts-
anteilen an Nichtgesellschafter bedarf der Genehmigung aller
Gesellschafter.
- (2) Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder
Teilen von Geschäftsanteilen an Gesellschafter der anderen

Gesellschaftergruppe bedarf der Genehmigung aller Gesellschafter der eigenen Gesellschaftergruppe.

- (3) Die Bestimmung des § 17 des GmbH.-Gesetzes bleibt unberührt.

(Anm.: Die Teilveräußerung von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter kann nach der zwingenden Regelung des Gesetzes von der Genehmigung der Gesellschaft nicht durch die Satzung freigestellt werden.)

§ 6

Vererbung von Geschäftsanteilen.

- (1) Geschäftsanteile, die im Erbgang auf Nichtgesellschafter oder Gesellschafter der anderen Gruppe übergegangen sind, können von den Gesellschaftern der eigenen Gruppe im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gegen Zahlung des in § 7 Abs. 3 bestimmten Entgelts übernommen werden. So weit Gesellschafter der eigenen Gruppe von ihrem Uebernahmerecht keinen Gebrauch machen, fällt dieses den übrigen Gesellschaftern der Gruppe nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.
- (2) Mit Zustimmung aller Gesellschafter der eigenen Gesellschaftergruppe kann der vererbte Geschäftsanteil auch durch einen von ihnen benannten Dritten übernommen werden.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen.

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung eines Geschäftsanteils mit Zustimmung aller Gesellschafter der Gruppe,

der der betroffene Gesellschafter angehört, jederzeit beschließen.

- (2) Der Zustimmung gemäß (1) bedarf es nicht, wenn über das Vermögen des Betroffenen Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet, oder sein Geschäftsanteil gepfändet und der Pfändungsbeschluß innerhalb von zwei Monaten nach Erlass nicht wieder aufgehoben wird, oder wenn in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund für seine Ausschließung vorliegt. In diesen Fällen erfolgt die Beschlusfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil ist der sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebende, auf den Geschäftsanteil entfallende, Anteil am Betriebsvermögen der Gesellschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden zu zahlen. Liegt noch keine Einheitsbewertung des Betriebsvermögens vor, oder liegt diese zum Zeitpunkt des Ausscheidens länger als ein Jahr zurück, dann ist der eingezogene Geschäftsanteil von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer auf den Stichtag des Ausscheidens ^{nach} den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung neu zu bewerten.
- (4) Die übrigen Gesellschafter der Gesellschaftergruppe, der der betroffene Gesellschafter angehört, können die Einziehung seines Geschäftsanteils durch dessen Uebernahme nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gegen Zahlung des nach (3) festzulegenden Entgelts abwenden. Soweit Gesellschafter der Gruppe von

ihrem Uebernahmerecht keinen Gebrauch machen, fällt das Uebernahmerecht den übrigen Gesellschaftern der Gruppe nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Die übrigen Gesellschafter der Gruppe können auch die Uebernahme des eingezogenen Geschäftsanteils durch einen Dritten einstimmig ^{es} geschließen.

(5) Der Beschuß über die Einziehung eines Geschäftsanteils ist binnen einer Frist von drei Monaten seit Erlangung der Kenntnis von einer der in (2) genannten Voraussetzungen zu fassen. Entsprechendes gilt für die Ausnahme des Uebernahmerechts gemäß (4).

§ 8

Geschäftsleitung.

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer werden vom Verwaltungsrat bestellt. Ein Geschäftsführer soll deutscher und ein Geschäftsführer französischer Staatsangehörigkeit sein.

§ 9

Verwaltungsrat.

- (1) In der Gesellschaft wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden von der deutschen Gesellschaftergruppe und zwei Mitglieder werden von der französischen Gesellschaftergruppe benannt.

Diese vier Mitglieder wählen das fünfte Mitglied, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen muß und den Vorsitz im Verwaltungsrat innehat. Kommt eine Wahl des Vorsitzenden nicht zustande, dann wird hierzu ein deutscher Staatsangehöriger von dem Generalsekretär der UN bestimmt.

- (2) Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern und kann diesen Weisungen erteilen. Er ist berechtigt, in die Bücher und Schriften der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, die jederzeitige Erteilung von Auskünften und die laufende Berichterstattung zu verlangen.
- (3) Die Dienstverträge mit allen verantwortlichen Redakteuren und mit allen Angestellten der Gesellschaft, die eine längere Kündigungsfrist als drei Monate haben oder/denen ein Jahresgehalt von über DM 6 000.-- zugesagt wird, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über das Verlagsprogramm und die Verlagspolitik. Bei der Herausgabe von laufend erscheinenden Verlagserzeugnissen ist über die allgemeine Ausrichtung dieser Publikationen das vorherige Einvernehmen zwischen Redaktion und Verwaltungsrat herbeizuführen. *Die leitenden*

§ 9

Gesellschafterversammlung.

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
- die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - sonstige Satzungsänderungen,
 - die Feststellung der Jahresbilanz, die Verteilung des Reingewinns und die Deckung etwaiger Verluste,

- a) die Entlastung der Geschäftsführer und der Verwaltungsratsmitglieder,
- e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführung und Verwaltungsrat,
- f) die Auflösung der Gesellschaft.

- (2) Alljährlich ist durch die Geschäftsführung eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Jeder Geschäftsführer und jedes Verwaltungsratsmitglied kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

§ 10

Vertretung der Gesellschafter.

- (1) Die Gesellschafter können sich in der Ausübung ihrer Verwaltungsrechte einschließlich des Stimmrechts nur durch einen anderen Gesellschafter der eigenen Gruppe vertreten lassen.

§ 11

Jahresabschluß.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet an dem auf die Errichtung folgenden 31. Dezember.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres

aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung, sowie zur Beschußfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen.

§ 12

Schiedsgericht.

- (1) Ueber alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden, ergeben können, entscheidet unter Ausschluß des öffentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht.
- (2) ~~Exzikt~~ Falls die Streitteile sich nicht über die Person eines Einzelschiedsrichters einigen, benennt jeder Streitteil einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter benennen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß. Kommt unter den Schiedsrichtern eine Einigung über die Person des Obmanns nicht zustande, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem deutschen materiellen Recht unter starker Berücksichtigung der Billigkeit. ^{II}
- (4) Bei Streitigkeiten über Bewertungsfragen ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen entscheidend, der im Nichteinigungsfalle durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt wird.
- (5) Zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 ZPO ist das Landgericht des Sitzes der Gesellschaft.

11/45
Heidelberg, den 25. Okt. 1948
Dr. H./Kr.

Betr.: Krei-Kreise-Verlag "Die Stimme Europas".

Konferenz mit Herrn Knapp.

H 6.26 X 48

Herr Knapp hat mittlerweile mit Herrn Poulaine verhandelt. Die ^uNovelle de France geht jetzt endgültig ein. Auch aus einer Wochenzeitschrift, die man an Stelle der Nouvelle de France setzen wollte, wird voraussichtlich nichts werden. Dagegen besteht nach wie vor grösstes Interesse für die Gründung einer Tageszeitung, "Die Stimme Europas". Herr Poulaine will die ausländischen Gesellschafter nennen. Es kommen dabei Namen in Betracht wie France - Prozet, Renault, Churchill u.a. Von französischer Seite steht ein Betrag von 750.000.-- DMark zur Verfügung, wovon 250.000.-- als Anteil am Stammkapital und 500.000.-- als Darlehen gegeben werden könnten. Die Deutschen müssten ebenfalls 250.000.-- als Anteil am Stammkapital aufbringen, sodass dann das Stammkapital 500.000.-- betragen würde, wovon die Ausländer und Inländer je 50% hätten. Die Geschäftsführung des Verlags soll in Händen von einem Franzosen und einem Deutschen sein. Der Deutsche soll Herr Knapp sein. Ausserdem soll ein Verwaltungsrat eingesetzt werden, der aus drei Ausländern und drei Deutschen besteht unter dem Vorsitz eines Deutschen. Dieser ist dann das siebente Verwaltungsratsmitglied. Es wäre wohl am besten, wenn die sechs Verwaltungsratsmitglieder diesen Deutschen gemeinsam wählen würden. Die Redaktion soll ausschliesslich aus Deutschen sich zusammensetzen. Es soll nun von uns ein Gesellschaftsvertrag entworfen werden, den Herr Knapp an das Französische übersetzen lassen will und der dann über Herrn Poulaine an einen französischen Juristen ^{nach} Paris zur Nachprüfung weitergeleitet werden soll. Die Liste der franz. Geldgeber bzw. Gesellschafter und Mitarbeiter wird Herrn Knapp alsbald durch Herrn Poulaine zugeleitet werden. Auf Grund dieser Liste kann dann mit deutschen Geldgebern in Verbindung getreten werden.

Es ist im Laufe meiner Unterhaltung mit Herrn Knapp noch die Frage aufgetaucht, ob man nicht den ~~xxxxxx~~ Mantel des Drei-Kreise-Verlags benützen könnte, um das neue Unternehmen aufzubauen. Dann müssten allerdings die Gesellschafter Peters und Hollbach ausscheiden und abgefunden werden.

Der endgültige Verlagsname würde vielleicht am besten "West-europäischer Verlag" sein. Der Sitz der Gesellschaft müsste

Baden-Baden und Frankfurt a.M. sein. Es ist daran gedacht, später den Schwerpunkt nach Frankfurt zu verlegen. Der Druck könnte vorerst in Karlsruhe durchgeführt werden, später in Frankfurt in einer Notdruckerei oder in einer eigenen Druckerei. Für eine eigene Druckerei würde eine ~~1/2~~ Anzahl von Maschinen notwendig sein, insbesondere eine Rotationsmaschine. Neben der Rotationsmaschine sind noch 8 Setzmaschinen erforderlich.

Verhandlungen wegen des Aufbaues einer Redaktion hat Herr Knapp noch nicht eingeleitet, da die Gesellschaft erst gegründet sein muss. Vorläufig könnte eine Redaktion in Karlsruhe im ehemaligen Führer-Verlag untergebracht werden.

Wie nachträglich festgestellt wird, kann unser Vertragsentwurf von Dr. W i c h e r in Ffm. ins Französische übertragen werden.

29. Sept. 1948

#29/9.

Dr. H. / S.

Herrn
Fritz K n a p p
Drei-Kreise-Verlag

Baden-Baden
Beuttenmüllerstr. 1

Sehr geehrter Herr Knapp!

Ich habe am kommenden Mittwoch, den 6.10., vormittags in Karlsruhe zu tun - es wird dort der Fall des früheren Oberbürgermeisters Renninger in Mannheim in der Berufungsinstanz verhandelt - und habe die Absicht, am Nachmittag, wenn die Zeit noch ausreicht, zu Ihnen nach Baden-Baden zu fahren. Würde Ihnen dies passen? Wir könnten uns dann über die verschiedenen laufenden Angelegenheiten unterhalten.

Wenn es Ihnen Anfang Oktober möglich ist, das noch ausstehende Resthonorar von DM 400.-- zu überweisen, wären wir Ihnen dankbar.

Mit den besten Grüßen bin ich
Ihr ergebener

6. Sept. 1948

ab 6/9.

Dr. H./Kr.

Herrn

Fritz Knapp
Drei-Kreise-Verlag
Baden-Baden
Beuttenmüllerstr. 1

Betr.: Die Stimme Europas.

Sehr geehrter Herr Knapp!

Ich nehme Bezug auf unsere letzte Unterredung. Ich bin am Freitagnachmittag in der Pfalz gewesen und habe dort versucht, Herrn Wunschuh in Lambrecht b. Neustadt zu treffen. Er war leider nicht anwesend und kehrt erst in etwa einer Woche aus dem Schwarzwald zurück. Am Samstagnachmittag bin ich dann bei Herrn Freudenberg in Weinheim gewesen, der von dem Projekt mit grossem Interesse Kenntnis genommen hat und sich durchaus interessiert. Er hat die m.E. richtige Auffassung vertreten, dass die Deutschen und die Ausländer je zur Hälfte an dem Stammkapital der zu gründenden G.m.b.H. beteiligt sein sollten. Das Stammkapital könnte man mit 500.000.-- DMark bemessen. Darauf hinaus müssten dann die Ausländer noch Darlehen geben, damit etwa der Betrag von 1 Million DMark im Ganzen zur Verfügung steht. Ein Verhältnis der Stammkapitalanteile von 50 zu 50 würde natürlich auch die Konstruktion der Gesellschaft erleichtern und es auch nach aussen hin deutlich machen, dass die Deutschen mindestens gleichberechtigte Partner sind. Von grosser Bedeutung ist es Herrn Freudenberg zu wissen, wer die ausländischen Partner sein sollen und woher das Geld stammt, über das sie für die Gründung verfügen können. Er legt Wert darauf, dass das Geld aus einwandfreien Quellen stammt und dass die ausländischen Partner

ernsthafte Leute sind. Ein solcher Wunsch ist natürlich begreiflich. Für die Bildung eines deutschen Konsortiums hat Herr Freudenberg noch folgende Namen genannt: Dr. Leitz in Wetzlar, Richard Merton in Ffm. und Güttermann i. Schwarzwald. Ausserdem hält er es für zweckmässig, dass die Gewerkschaften oder die Genossenschaften sich in irgend einer Weise beteiligen. Vielleicht würde es mir möglich sein, eine genossenschaftliche Beteiligung zu erreichen, da ich Vorsitzender des Verbandes württembergischebadischer Konsumgenossenschaften und Mitglied des Hauptausschusses des Zentralverbandes der deutschen Konsumgenossenschaften bin.

Herr Freudenberg ist ein sehr aufgeschlossener Mann, aber andererseits ein kühler Rechner. Er will möglichst sicher gehen und hat die Absicht, bei etwaigen weiteren Verhandlungen einen jüngeren Rechtsanwalt aus Köln, Dr. Wirtz, zuzuziehen, der die französischen Verhältnisse und die französischen Persönlichkeiten, die heute etwas zu sagen haben, besonders gut kennt und Herrn Freudenberg durch sein Urteil Gewähr dafür bieten soll, dass es sich bei den vorgesehenen ausländischen Partnern um ernsthafte und angesehene Leute handelt.

Ich glaube, dass es notwendig sein wird, dass wir bald wieder zusammenkommen, um das Weitere zu besprechen. Es scheint mir sehr zweckmässig zu sein, zu den Verhandlungen, die wir mit dritten Personen zu führen haben, ausser Herrn Freudenberg auch Herrn Winschuh beizuziehen.

Mit den besten Grüissen
bin ich Ihr

Heidelberg , den 3. September 1948.
Dr.H./M.

A k t e n n o t i z .

Konferenz mit Herrn K n a p p . vom Drei-Kreise-Verlag.

Es besteht seit längerer Zeit der Plan, eine grössere Tageszeitung als überzonales europäisches Blatt in deutscher Sprache herauszugeben unter dem Titel : „Die Stimme Europas“ . Die Urheber dieses Planes sind die Franzosen und zwar die leitenden Persönlichkeiten der Nouvelle de France, die in absehbarer Zeit eingehen wird . Zur Zeit hat die Nouvelle de France noch eine Auflage von 40.000. Stk. Sie erscheint täglich. Früher hatte sie eine Auflage von bis zu 220.000 Stk. Die Urheber des Planes für die Herausgabe einer Tageszeitung der Stimme Europas handeln im Auftrag der französischen Regierung und stehen auch in Verbindung mit Herrn General Koenig . Von allen diesen Stellen wird die Herausgabe dieser Zeitung befürwortet und unterstützt . Der massgebende Wortführer ist Mr. P o u l a i n e , der derzeitige Generaldirektor der Nouvelle de France .

Die Franzosen sind in der Lage, für diese Zeitungsgründung DM 500.000.- aufzubringen . Dieser Betrag liegt jetzt schon bereit . Ausserdem wird aus den kleinen Beneluxländern Belgien, Holland und Luxemburg DM 250.000.- , und zwar in Devisen aufgebracht werden . Die Repräsentanten dieses Betrages sind Herrn Knapp noch unbekannt. Von deutscher Seite müsste ein weiterer Betrag von DM 250.000.- aufgebracht werden . Es steht von vornherein fest, dass die Redaktion von Deutschen geleitet sein soll und dass der deutsche Einfluss der massgebende sein soll. Allerdings sollen auch Franzosen zur Vertretung der französisch-europäischen Belange in der Redaktion mit tätig sein .

Es dreht sich zunächst um die Finanzierung des von deutscher Seite aufzubringenden Betrages von DM 250.000.-.

Herr Knapp und ich sind die in Betracht kommenden Persönlichkeiten durchgegangen. Ich habe vorgeschlagen, mit Herrn Freudenberg in Weinheim /Bergstr. Fühlung aufzunehmen und auch einmal mit Herrn Windschuh in der Pfalz zu sprechen . Dies kann in den nächsten Tagen geschehen . Ich will dann Herrn Knapp wieder Bescheid geben . Herr Knapp selbst wird sich mit der Frankfurter Bank in Verbindung setzen, damit diese ihm geeignete Geldgeber nennen könnte .

Es soll unsere Aufgabe sein , eine Skizze für einen Vertrag zu machen . Es ist an die Gründung einer GmbH. gedacht mit der oben angegebenen Kapitalbeteiligung. Ich habe vorgeschlagen, die wesentliche Leitung der GmbH. einem Verwaltungsrat zu übertragen , der aus zwei Ausländern und zwei Deutschen bestehen soll . Diese vier Personen sollen dann einen unbeteiligten Deutschen zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestimmen , sodass das deutsche Übergewicht unter allen Umständen gewahrt ist .

Schwierig ist natürlich die Zusammenstellung der Redaktion . Herr Knapp denkt an eine Reihe von Persönlichkeiten , wie Reifenstein , Sieburg usw. Für die Unterbringung der Redaktion müssen Räume in Ffm. gesucht werden. General Clay, mit dem General Koenig in dieser Sache Verbindung genommen hat , soll sich bereit erklärt haben, ein Hotel für die Unterbringung von Verlag und Redaktion zur Verfügung zu stellen. Von französischer Seite würde das ganze Inventar der Nouvelle de France, bestehend aus Einrichtungsgegenständen, Büromaschinen , Autopark, Fernschreiber u.dgl. eingebracht werden . Herr Knapp möchte die Geschäftsführung der GmbH. ebenfalls in deutschen Händen haben . Die Leitung der Geschäftsführung müsste ebenfalls in deutschen Händen liegen . Gegen einen zweiten ausländischen Geschäftsführer wäre nichts einzuwenden .

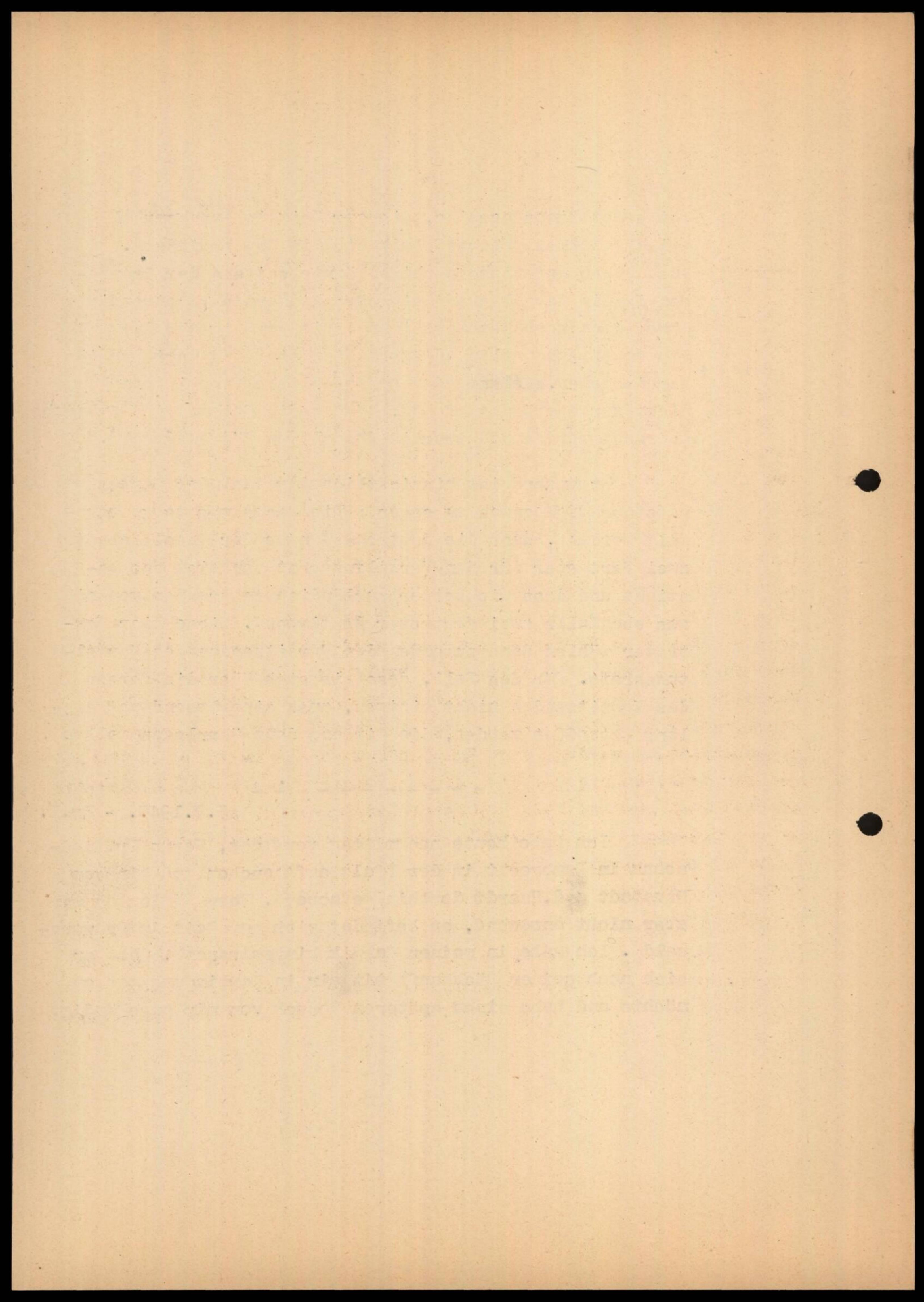
Zu dem Inventar der Nouvelle de France gehört auch

eine Rotationsmaschine, die zur Zeit in Frankenthal bei der Schnellpressenfabrik sich in Bau befindet. Auch diese Rotationsmaschine könnte seitens der Franzosen in die Gesellschaft eingebracht werden. Notwendig wären dann noch Setzmaschinen, die nach Angabe der Franzosen aus Berlin zu beschaffen sind und dort bereits bereitstehen. Solange der erforderliche Maschinenpark nicht zur Verfügung steht, könnte die Zeitung in Karlsruhe gedruckt werden und zwar im ehemaligen Südwestdruck.

Ergänzend ist hinsichtlich der Wahl des Verwaltungsrats noch folgendes zu sagen: Die Sache müsste so geregelt werden, dass die deutsche Gruppe der Gesellschaft zwei Vertreter für den Verwaltungsrat von sich aus bestimmt und dass die beiden ausländischen Gruppen von sich aus ebenfalls zwei Vertreter bestimmen. Diese vier Vertreter wählen dann zusammen den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Für den Fall, dass sie sich über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, muss eine besondere Regelung getroffen werden, die wir uns dann überlegen wollen.

3.9.1948. - Dr.H./M

Ich habe heute nachmittag versucht, Herrn Dr. Windschuh in Lambrecht in der Pfalz aufzusuchen und bin von Neustadt a.d.Haardt dorthin gefahren. Herr Windschuh war aber nicht anwesend, er befindet sich zur Zeit im Schwarzwald. Ich habe in seiner Fabrik hinterlassen, dass er sich nach seiner Rückkunft mit mir in Verbindung setzen möchte und habe einen späteren Besuch von mir angekündigt.



Heidelberg, 27. Juli 1948
Dr.H./Kr.

Betr.: Knapp, Baden-Baden

Konferenz mit Herrn Knapp aus Baden-Baden;

der mir den Plan zur Gründung einer grossen Zeitung vorträgt. Der Plan geht auf Anregungen der französischen Militärregierung zurück. Die Nouvelle de France soll eingehen. An ihre Stelle soll ein grosses überzonales Organ treten, bei dem der deutsche Einfluss massgebend sein soll. Es ist an die Gründung einer Gesellschaft mit einem Stammkapital von 500.000--- gedacht. Die Franzosen würden 250.000--- übernehmen, ein Betrag von über 200.000--- würde Herrn Knapp zur Verfügung stehen aus einem aus dem Verhältnis von 10:1 abgewerteten grossen Guthabens eines Geschäftsfreun̄es. Herr Knapp, der das volle Vertrauen der Franzosen geniesst, soll die Sache in seinem eigenen Verlag, also nicht im Drei-Kreise-Verlag machen. Der Geschäftsfreund würde für den Betrag, den er Herrn Knapp zur Verfügung stellt, nur eine mässige Verzinsung und eine Beteiligung am Gewinn erhalten. Herr Knapp hat daran gedacht, dass das Blatt in Karlsruhe gedruckt werden könnte und dass sich dort auch die Redaktion etabliert. Evtl. käme für beides auch Mannheim in Betracht, wenn ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können. Die Redaktion müsste erstklassig zusammengesetzt werden. Herr Knapp denkt vor allem an Persönlichkeiten aus der früheren Frankfurter Zeitung. Einige solche Persönlichkeiten könnten wohl aus dem Redaktionsstab der Gegenwart gewonnen werden, da die Gegenwart durch die Währungsreform eine starke Einbusse erlitten hat. Auch an Persönlichkeiten wie Leburg und ? (Kircher) denkt Herr Knapp.

Herr Knapp will, wenn die Sache zustande kommt, in dem Vertrag einen Verwaltungsrat ^{eines} vorsehen. Auch die Beteiligung ~~des~~ Redakteur-Vereins an dem Unternehmen kommt u.U. in Betracht. Herr Knapp will mich am nächsten Samstag anrufen, um einen neuen Besprechungs-termin zu vereinbaren.

